

## 14.

# Die Praxis der Entnazifizierung an der Akademie (1945–1948)

14.1  
1945–1947. Selbstbestimmte  
Maßnahmen

14.2  
1947/48. Eingriff in die Auto-  
nomie

14.3  
Reaktivierungen ab 1948

14.4  
Umsetzung. Was bedeuteten  
Ruhendstellungen/Aus-  
schlüsse in der Praxis?

14.5  
Resümee und Bilanz. „Einmal  
muß auch mit diesen Dingen  
Rest gemacht werden“

**Fakten-Box:**  
Abgelehnte Vorschläge zum  
Umgang mit ehemaligen  
NSDAP-Mitgliedern

„Eine nachhaltige und innerliche Auseinandersetzung mit der Ära des Nationalsozialismus“ hat, wie der Historiker wM Herbert Matis es 1997 formulierte,<sup>1</sup> an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 50 Jahre lang nicht stattgefunden. Matis war das erste Akademiemitglied, das sich - anlässlich des 150-Jahr-Jubiläums 1997 - mit der Entnazifizierung seiner Institution befasste. Seit 1997 wurde immer mehr Material aus den Archiven zutage gefördert, das eine kritische Auseinandersetzung mit der verschleppten, eigentlich ungewollten Entnazifizierung der Akademie ermöglichte. In der Publikation zur Ausstellung *Die Akademie der Wissenschaften in Wien 1938 bis 1945*, die 2012 in der Aula der ÖAW anlässlich des 75. Jahrestages des „Anschlusses“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland im Jahr 1938 gezeigt wurde, setzten sich Johannes Feichtinger und Dieter J. Hecht systematisch und umfassend mit den rechtlichen Grundlagen und der Durchführung der Entnazifizierung an der Akademie der Wissenschaften auseinander.<sup>2</sup>

Im Oktober 1945 wurden vier ehemalige NSDAP-Mitglieder - Viktor Christian, Fritz Knoll, Karl Mayrhofer und Eduard Pernkopf - aus der Akademie ausgeschlossen; Oswald Menghin und Friedrich Schaffernak wurden im Jänner 1946 zusätzlich als „ausgeschieden“ angeführt. Schaffernak war einer von jenen 21 wM, deren Mitgliedschaft im August 1945 „ruhend gestellt“ gestellt worden war. In der „Übersicht über das Verhältnis der inländischen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Wien zur NSDAP“ zum Stichtag 22. Jänner 1946 wurden vom Präsidium folgende Zahlen genannt: Von den 59 wirklichen Mitgliedern hatten 20 der NSDAP angehört; von den 57 kM I waren 26 ehemalige NSDAP-Mitglieder, 17 von ihnen wurden als „ausgeschieden“ geführt (6 kM I in der phil.-hist. Klasse und 11 kM I in der math.-nat. Klasse). Ausgeschieden worden waren, wie erläutert wird, Illegale, Angehörige der SS und der SA.<sup>3</sup> Damit lag der Anteil an ehemaligen NSDAP-Mitgliedern unter den Akademiemitgliedern im Jänner 1946 bei 40 Prozent. Im Mai 1945 hatte dieser Anteil laut eigenen Berechnungen bei 54 Prozent gelegen.<sup>4</sup> Ab 1948 schienen beinahe sämtliche vormalige NSDAP-Mitglieder wieder in den gedruckten Mitgliederverzeichnissen der ÖAW auf. Ehemalige NSDAP-Mitglieder sollten die Tätigkeit der ÖAW noch jahrzehntelang mitbestimmen.

Dieses Kapitel zeigt, wie es der Akademie gelang, die ungewollte Entnazifizierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten so schleppend wie

1 MATIS, *Anpassung und Widerstand*, 1997, 67.

2 Vgl. FEICHTINGER/HECHT, *Entnazifizierung*, 2013.

3 Vgl. AÖAW, Allg. Personalakten, K. 3, M. 16, Übersicht über das Verhältnis der inländischen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Wien zur NSDAP, AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 23.1.1946 (C 2699), Anhang. In dieser Liste werden folgende kM I als „ausgeschieden“ bezeichnet: in der phil.-hist. Klasse Frauwallner, Glaise-Horstenaus, Günther, Pfalz, Steinacker und Steinhäuser, in der math.-nat. Klasse Barrenscheen, Cornelius, A. Huber, Kirsch, Kofler, Ortner, Pesta, Sequenz, Staffe, Stetter und Wettstein.

4 Eine Aufstellung zu dieser Berechnung befindet sich in Kapitel 29, 384f.

möglich zu betreiben. Untersucht wird erstmals anhand von veröffentlichten und unveröffentlichten Archivquellen die Praxis der Entnazifizierung an der Akademie von 1945 bis 1948: Wie vereinbarte sie ihre gesetzliche Entnazifizierungspflicht mit institutionellem Selbsterhaltungswillen? Wie wurde über die Möglichkeit eines Neuanfangs diskutiert? Wer sollte ausgeschlossen werden, wer galt als „tragbar“? Hätte die Akademie bei einem sofortigen Ausschluss aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder überhaupt weiterbestehen und den Forschungs- und Publikationsbetrieb aufrechterhalten können?

Die Durchführung der Entnazifizierung an der Akademie der Wissenschaften kann in drei Phasen eingeteilt werden: 1945 bis 1947, 1947/48 und ab 1948. Die erste Phase, beginnend mit dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945<sup>5</sup> und der durch Wiederinkrafttreten des Akademiegesetzes von 1921 wiedererlangten Autonomie der Akademie,<sup>6</sup> zeichnet sich durch eine weitgehend selbstbestimmte Entnazifizierungspraxis aus. Die Akademie setzte in dieser Zeit vor allem auf die freiwilligen Angaben ihrer Mitglieder hinsichtlich der Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen. Wie das Fallbeispiel von wM Steinwenter zeigen wird, blieben die Umsetzungen in dieser Phase oft intransparent und individuell.

Eine deutliche Änderung - hier als zweite Phase bezeichnet - trat mit dem Nationalsozialistengesetz vom 6. Februar 1947<sup>7</sup> ein, das einerseits die Grade politischer Belastung weiter ausdifferenzierte bzw. veränderte und andererseits die Entnazifizierungsmaßnahmen der Akademie stärker an staatliche Vorgaben band. Abgeschlossen wurde diese Phase durch die Amnestie für minderbelastete Personen am 21. April 1948<sup>8</sup> - diese war auch für die Akademie das Signal, nun einen „Schlussstrich“ unter ihre NS-Vergangenheit zu ziehen und beinahe alle ehemaligen Parteimitglieder wieder zur aktiven Mitarbeit einzuladen. Die „Causa Saliger“<sup>9</sup> zeigt, wie sich diese veränderten gesetzlichen Bestimmungen auf die Entnazifizierungspraxis der Akademie auswirkten.

Im dritten Teil dieses Kapitels wird die Reaktivierung einer Vielzahl von ruhend gestellten Akademiemitgliedern infolge der Amnestiebestimmungen von 1948 dargelegt. Wie bereits eingangs erwähnt, schienen in der erstmals 1948 im Almanach der ÖAW wieder veröffentlichten Mitgliederliste beinahe alle ehemaligen Parteimitglieder wieder auf.<sup>10</sup> Auch die wenigen Fälle einer

5 Verfassungsgesetz v. 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), BGBl. 13/1945.

6 Zur Neuordnung der Akademie der Wissenschaften 1945 siehe Kapitel 13, 146.

7 Bundesverfassungsgesetz vom 6.2.1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. 25/1947.

8 Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. 99/1948.

9 Siehe unten, 183.

10 Es ist wohl kein Zufall, dass die Almanache für die Jahre 1945, 1946 und 1947 keine Mitgliederverzeichnisse enthielten. Erst im Almanach für das Jahr 1948, als die meisten Ru-

späteren Reaktivierung der Mitgliedschaft sowie Ausnahmefälle werden aufgezeigt und in einer Zwischenbilanz zusammengefasst.

Während die genannten Punkte verstärkt auf die durchgeführten Maßnahmen und ihre Kontexte fokussieren, wird im vierten Teil schließlich ihre konkrete Umsetzung in der Praxis untersucht. Die zentrale Maßnahme, mit der die Akademie ihren Entnazifizierungsauftrag umsetzte, war das Aussprechen von „Ruhendstellungen“ durch die interimistischen Akademieleiter Ernst Späth und Richard Meister. Was damit gemeint war und wie groß die Kluft zwischen den Ankündigungen der Akademieleitung und der konkreten Praxis im Umgang mit den ehemaligen NSDAP-Angehörigen unter ihren Mitgliedern war, zeigt dieser Teil anhand von Kommissionsmitgliedschaften, der Anwesenheit und dem Mitbestimmungsrecht in Sitzungen, der Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen sowie weiterer Aufgaben von Akademiemitgliedern, die als ehemalige Mitglieder der NSDAP eigentlich ruhend gestellt waren.

#### 14.1 1945–1947. Selbstbestimmte Maßnahmen

Die erste Phase der Entnazifizierung 1945 bis 1947 war bestimmt durch das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 (BGBl. Nr. 13/1945), den beiden Gesetzesnovellen dazu (1. Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945: BGBl. Nr. 127/1945; 2. Verbotsgesetznovelle: BGBl. 16/1946), dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 (BGBl. 32/1945) und den Durchsetzungsverordnungen des für die Akademie zuständigen Staatsamts für Volksaufklärung, Unterricht und Erziehung und Kultusangelegenheiten.<sup>11</sup> Erlassen wurden diese Gesetze durch die am 27. April 1945 wiederhergestellte Republik, genehmigt wurden sie vom Alliierten Rat.

Am 8. Mai 1945 wurden per Bundesgesetz „die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt“ (Art. 1, § 1) verboten und die Registrierung aller ehemaligen Parteimitglieder oder -anwärter mit Wohnsitz in Österreich angeordnet (Art. 2).<sup>12</sup> Besondere Listen und Maßnahmen waren für sogenannte Illegale (Art. 3) und Kriegsverbrecher (Kriegsverbrechergesetz) vorgesehen. Auf-

hendstellungen von Mitgliedern wieder aufgehoben waren, erschien erstmals nach Kriegsende wieder ein Mitgliederverzeichnis. Auch an der Universität Wien wurde unter dem Rektorat Richard Meisters 1949/50 erstmals seit 1945 wieder der Personalstand publiziert; vgl. AÖAW, Personalakten, Richard Meister, M. 12, Ergänzung der Selbstbiographie, Präs. Richard Meister, Wien, 26.11.1952, 26 (Manuskript).

11 Insbesondere der Erlass vom 2. August 1945 (Zl. 2805/III/4a/45) bezüglich der sofortigen Enthebung sämtlicher Parteiangehöriger.

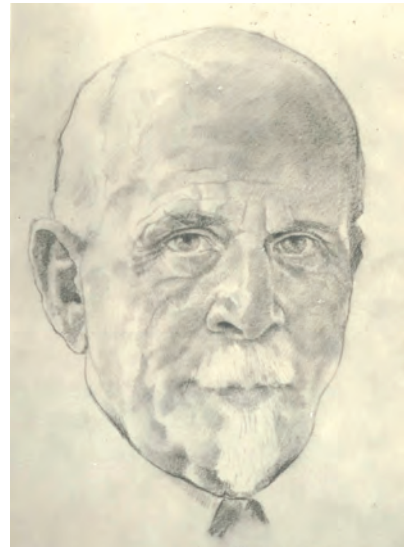
12 Vgl. STIEFEL, Entnazifizierung, 1981; GARSCHA, Entnazifizierung, 2000; SCHUSTER/WEBER, Entnazifizierung, 2004; GÖLLNER, Politische Diskurse, 2009.

grund der ersten Verbotsgesetznovelle wurden Kommissionen damit beauftragt, festzustellen, ob sich unter den Bundesangestellten ehemalige NSDAP-Mitglieder befanden und ob diese zu entlassen seien; die zweite Verbotsgesetznovelle fügte der Definition von „Illegalen“ solche Personen hinzu, die von der NSDAP als „Altparteigenossen“ oder „Alte Kämpfer“ anerkannt worden waren.

Die Akademie wurde in diesen Bundesgesetzen - im Unterschied zum späteren Nationalsozialistengesetz 1947 - noch nicht direkt genannt und erlaubte sich daher, die im Verbotsgesetz eingeforderten Maßnahmen eigenmächtig zu interpretieren und selbstbestimmt umzusetzen. Sie konnte sich dabei auf ihre vom Staatsamt am 23. Mai 1945<sup>13</sup> bestätigte autonome Stellung aufgrund des Wiederinkrafttretens von Akademiegesetz (1921) und Satzung (1922 i. d. F. v. 1925) berufen.<sup>14</sup> Die damit wiedergewonnene Unabhängigkeit der Akademie von Staat und Politik eröffnete ihr verhältnismäßig große Spielräume, insbesondere auch im Umgang mit den ehemaligen Nationalsozialisten.

Dies zeigte sich bereits in der ersten regulären Sitzung vom 22. Juni 1945 unter dem Vorsitz des interimistischen Leiters Ernst Späth. Der hier eingebrachte Antrag des längstdienenden Akademiemitglieds, des Historikers Alfons Dopsch (1868-1953, Abb. 40), war ein Paukenschlag: „All jene Mgl., welche Parteimgl. waren, scheiden automatisch von der Ehrenstellung eines Akademiemgl. aus, auch wenn sie an der Universität belassen werden sollten.“<sup>15</sup> Dieser Vorschlag richtete sich gegen die in der Gesamtsitzung am 18. Mai 1945, an der Dopsch nicht teilgenommen hatte, beschlossene Vorgangsweise. Diese hatten Meister und Späth dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten bereits mitgeteilt:

Rückberufung der wirklichen und korrespondierenden Mitglieder, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen des Jahres 1938 ausgetreten sind, und Ausscheidung solcher Mitglieder, die unter besonders



40. Alfons Dopsch, Historiker, 1909 wM, forderte im Juni 1945 den Ausschluss aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder

13 Am 27. April 1945 wurden Ernst Fischer als Staatssekretär und Karl Lugmayer als Unterraatssekretär von Staatskanzler Karl Renner in das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten eingesetzt. Im Dezember 1945 wurde Fischer von Felix Hurdas, dem ersten Bundesminister für Unterricht, abgelöst, der bis 1952 amtierte; vgl. Bundesregierungen und StaatssekretärInnen seit 1918, <https://www.parlament.gv.at/WWER/BREG/REG/> (abgerufen am 4.11.2021).

14 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 18.5.1945 (A 994); AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995); AÖAW, Allg. Personalakten, Nr. 52/1945, Karl Lugmayer an das Präsidium der Akademie der Wissenschaften, 23.5.1945.

15 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995), Beilage, Alfons Dopsch an Ernst Späth, 16.6.1945.

belastenden Umständen aus ihrer amtlichen Stellung entfernt wurden oder (wenn pensioniert oder privat) aus gleichen Gründen untragbar sind.<sup>16</sup>

Der erste Schritt wurde umgesetzt: Die zwischen 1938 und 1941 ausgeschlossenen, noch lebenden Mitglieder wurden dazu eingeladen, wieder Mitglieder zu werden und, falls sie nicht mehr in Österreich wohnhaft waren, zu korrespondierenden Mitgliedern im Ausland umgewidmet. Beim zweiten Teil der Ankündigung lag die Betonung jedoch auf „unter besonders belastenden Umständen“. Das Präsidium wollte also nicht alle, die an den Hochschulen aus ihren Stellungen entfernt wurden, auch aus der Akademie ausschließen. Die „besonders belastenden Umstände“ sollten einen Ermessensspielraum im Sinne der Akademie offenlassen.

Damit war auch das Schicksal des Vorschlags von Alfons Dopsch, alle ehemaligen Parteimitglieder auszuschließen, besiegelt: Er wurde abgelehnt, ebenso sein Antrag, „alle Wahlen bzw. Ernennungen, die zwischen dem März 1938 und dem März 1945 stattgefunden haben, [...] einer Revision zu unterziehen. Bis dies geschehen ist, ruhen jene Mitgliedschaften.“ Diese und weitere Vorschläge für einen „Neuaufbau“ begründete Dopsch mit der Notwendigkeit, „die Wiener Akademie der Wissenschaften nicht nur lebensfähig, sondern auch verhandlungsfähig für die Zusammenarbeit mit dem Auslande zu gestalten“.<sup>17</sup> Die Akademie müsse den ausländischen Akademien bzw. der Union internationale des académies aktiv signalisieren, dass sie die ehemaligen Parteimitglieder ausgeschlossen habe und wieder zur „internationalen Zusammenarbeit bereit sei“.<sup>18</sup> Nicht zuletzt dank der geschickten Regie Meisters wurden alle Anträge von Dopsch abgelehnt. Meister konnte die 14 anwesenden wM<sup>19</sup> davon überzeugen, dass der vorgeschlagene automatische Ausschluss aller ehemaligen Parteimitglieder in Gegensatz zur Maßnahme der „individuellen Überprüfung“ stehe, die das Staatsamt an den Universitäten durchführe und an der sich die Akademie orientiere. Sobald die Ergebnisse vorlägen, werde die Akademie das Staatsamt „um Richtlinien für die endgültige Lösung dieser Frage“ ersuchen. Auf

16 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 18.5.1945 (A 994), Beilage, Ernst Späth und Richard Meister an das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten, 19.5.1945.

17 Weitere Vorschläge von Dopsch betrafen eine möglichst rasche Wahl des Präsidiums, um das derzeitige „Provisorium“ zu beenden, sowie eine Änderung der Statuten bezüglich der Mitgliedschaft: wirkliche Mitglieder sollten in Wien ansässig sein, korrespondierte außerhalb; vgl. FEICHTINGER/HECHT, Entnazifizierung, 2013, 171f.

18 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995); vgl. FEICHTINGER/HECHT, Entnazifizierung, 2013, 173; zur Rolle Meisters, der 1945 auch das Amt des Prorektors an der Universität Wien innehatte, als dortiger „Schutzpatron der Ehemaligen“ vgl. STIFTER, Erneuerung und Restauration, 2014, 343.

19 Die fünf anwesenden ehemaligen Parteimitglieder bzw. -anwärter mussten zu dieser Beratung die Sitzung verlassen; vgl. FEICHTINGER/HECHT, Entnazifizierung, 2013, 172.

Anraten von Leopold Karl Böhm, einem Veterinärmediziner, der 1939 zum kM und 1941 zum oM gewählt worden war, zog Dopsch schließlich seinen Antrag vollständig zurück.<sup>20</sup> Wäre er angenommen worden, so hätte die Akademie - wie sich durch die eingeleitete Erhebung herausstellen sollte - rund die Hälfte ihrer Mitglieder ausschließen müssen.<sup>21</sup>

Die Weigerung, alle ehemaligen Parteimitglieder vollständig auszuschließen, ist vor dem Hintergrund eines breiteren gesellschaftlichen Diskurses zur Entnazifizierungsverantwortung in Österreich zu sehen. Das Verbotsgesetz selbst bot dafür den Rahmen. Es bestand im Wesentlichen aus zwei Teilen: erstens der Registrierungspflicht aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder, -Anwärter und Wehrverbandsangehörigen; zweitens der Differenzierung zwischen einer Mitgliedschaft vor dem 13. März 1938 - dem Datum des „Anschlusses“ Österreichs - und danach. Durch diese beiden Bestandteile des Gesetzes war der Personenkreis derjenigen, die für die nationalsozialistische Herrschaft in Österreich zur Verantwortung gezogen wurden, nicht nur klar benannt, sondern auch begrenzt worden: Parteimitgliedschaft und Beitrittsdatum wurden zu den rechtlich einzig relevanten Kriterien politischer Belastung.

Dieser rechtliche Rahmen wirkte sich unmittelbar auf den akademieinternen Entnazifizierungsprozess aus: So wurde eine interimistische Leitung der Akademie, bestehend aus zwei wirklichen Mitgliedern, bestellt, die zwar - als unbedenklich eingestuft - nationalsozialistischen Vereinigungen angehört hatten, aber nie Parteimitglieder gewesen waren: Der Chemiker Ernst Späth war Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und im Reichsbund Deutscher Beamter<sup>22</sup> gewesen, sein Stellvertreter Richard Meister hatte ebenfalls der NSV und dem Reichsluftschutzbund angehört.<sup>23</sup> Dass gerade diese beiden Akademiemitglieder ausgewählt wurden, die personelle Neuordnung der Akademie der Wissenschaften zu administrieren, zeigt, dass im zeitgenössischen Verständnis Mitgliedschaften in solchen nationalsozialistischen Verbänden keine relevanten Anzeichen „politischer Belastung“ darstellten.<sup>24</sup>

Die Paragraphen in Art. III des Verbotsgesetzes zu „Illegalen“, also Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 Parteimitglieder gewesen waren, verweisen darauf, dass es auch eine Binnendifferenzierung

20 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995).

21 Siehe Auswertungen in Kapitel 29, 384f.

22 Vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 304.

23 Vgl. FENGLER, Biogramme, 2013, 232f.; PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 298; UAW, NL Richard Meister, K. 324; zu Meisters Mitgliedschaft im antisemitischen Geheimbund „Bärenhöhle“ an der Universität Wien vgl. TASCHWER, Geheimsache Bärenhöhle, 2016, 221-242.

24 Betrachtet man den Kreis der anwesenden und eingeladenen wM in der Sitzung vom 22. Juni 1945 als Kreis der potenziellen Kandidaten für die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten (insgesamt 33 Mitglieder), so wären 14 Kandidaten nie NSDAP-Mitglied, -Anwärter oder Mitglied einer anderen nationalsozialistischen Vereinigung gewesen; vgl. Auswertung ÖAW M|I|N|E.

unter den NSDAP-Mitgliedern geben sollte: „Einfachen Parteimitgliedern“ ohne besondere Funktionen, die nach dem besagten Stichtag (13. März 1938) beigetreten waren, waren - außer der Registrierungspflicht - durch das Verbotsgesetz von 1945 noch keine Sühnefolgen auferlegt. Sie galten als Opportunisten oder gar zur Mitgliedschaft gezwungene Mitläufer, während sich „Illegale“ durch ihre bereitwillige Beihilfe zur Aufhebung der österreichischen Eigenständigkeit des „Hochverrats“ (§ 10 des Verbotsgesetzes) schuldig gemacht hatten. Mussten „Illegale“ somit auch aus der Gelehrten-gesellschaft ausgeschlossen werden? Verpflichtet war die Akademie dazu nicht, da sie - anders als die Universitäten und Hochschulen - nicht als staatliche Arbeitgeberin für ihre Mitglieder fungierte.<sup>25</sup> Akademieangestellte, die als „Illegale“ eingestuft wurden, mussten entlassen werden, während Akademiemitglieder hingegen nicht ausgeschlossen werden mussten.

Worauf die Akademie keinen Einfluss hatte, war die Anklage gegen den Prähistoriker Oswald Menghin (1927 kM I, 1936 wM) im Sinne des § 8 („Hochverrat am österreichischen Volk“) des Kriegsverbrechergesetzes.<sup>26</sup> Menghin war als Unterrichtsminister von März bis Mai 1938 im Kabinett Seyß-Inquart an der Entlassung von Lehrenden jüdischer Herkunft und politisch Missliebigen entscheidend beteiligt gewesen.<sup>27</sup> Er befand sich 1945/46 in einem US-amerikanischen Internierungslager und wanderte 1948 nach Argentinien aus.<sup>28</sup> 1956 wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt, 1959 wurde er wieder als ÖAW-Mitglied geführt und zum kM A umgewidmet.

Den ersten Schritt zur politischen Überprüfung unternahm die Akademie am 1. Juni 1945 mit der Aussendung eines als „Formblatt“ bezeichneten Fragebogens an ihre in Wien lebenden Mitglieder. Dieses Vorgehen erläuterte der interimistische Leiter Ernst Späth in einem Begleitbrief: Die Akademie als eine „unter dem besonderen Schutze des Staates stehende juristische Person“ sei dazu verpflichtet, „dem Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten und damit der Regierung Österreichs Rechenschaft über die Stellung ihrer Mitglieder zur ehemaligen NSDAP zu geben“. Gemäß dem Verbotsgesetz sei es mit dieser „juristischen Eigenschaft der Akademie [...] nicht vereinbar“, dass Mitglieder, die „illegale Parteimitglieder, Angehörige der Wehrverbände der Partei (SS, SA, NSKK, NSFK) oder höhere Parteifunktionäre gewesen waren“, in der Akademie verblieben.<sup>29</sup> Weitere Fragebögen wurden am 4. August und,

25 Zum Umgang der Akademie als Arbeitgeberin mit ihren belasteten Angestellten vgl. SIE-NELL, Verwaltungs- und Dienstpersonal, 2019; zur Entnazifizierung an den österreichischen Hochschulen und Universitäten vgl. HALBRAINER/KORBEL/LAMPRECHT, Umgang, 2021.

26 Vgl. WStLA, Gauakten, Personalakten des Gau Wien, Oswald Menghin; OBERMAIR, Menghin, 2021.

27 Siehe Kapitel 12, 15.

28 Vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 112.

29 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995), Beilage, Rundschreiben v.



AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

Formblatt

41. Politischer Fragebogen der Akademie 1945 von Otto Brunner, Historiker, 1944 oM

Name:	Dr. Otto Brunner
Geburtsdatum:	21. IV. 1898
Staatsbürgerschaft am 13. März 1938:	Oesterreich
Art der Mitgliedschaft: (o.M., E.M., k.M.)	Ord. Mitglied
Derzeitige Wohnung:	XIII, Veitingerg. 6
Parteiwärter: (seit wann?)	1. VII. 1938
Parteimitglied: (seit wann?)	November 1943
Während der Verbotszeit illegal?	Nein
Angehöriger von SS, SA, NSKK, NSFK: (seit wann?)	Nein
Höhere Parteifunktionen, welche und seit wann?	Nein
Anmerkung:	—

Ich erkläre ehrenwörtlich, obige Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Wien, am 4. Juni. . . . 1945

Gesehen!  
Der interimistische Leiter  
der Akademie der Wiss.:

*Otto Brunner*  
Unterschrift

nach der Aufhebung der Postsperrung, am 1. Oktober 1945 versendet. Es handelte sich um ein einfaches Formular, das die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einem NS-Wehrverband erhob (Abb. 41).<sup>30</sup>

Die Erhebung beruhte allein auf den Angaben der Mitglieder. Die anfängliche Drohung, eine Nichtbeantwortung innerhalb von 14 Tagen komme einem Verzicht auf die Akademiemitgliedschaft gleich, wurde nicht wahrgemacht. Am 10. Juli 1945 wurden Meister und Späth ins zuständige Staatsamt zu Unterstaatssekretär Lugmayer einbestellt, um Rechenschaft

Ernst Späth an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1.6.1945.

30 AÖAW, Politischer Fragebogen der Mitglieder.

über den Fortgang der Maßnahmen zur politischen Überprüfung der Akademiemitglieder abzulegen.<sup>31</sup> Grund für die Vorladung waren „Verdächtigungen“ hinsichtlich der Säumigkeit der Akademieleitung in dieser Frage, die dem Staatsamt offenbar zugetragen worden waren. Späth und Meister konnten diese - laut Meisters Darstellung im vertraulichen Teil der Gesamtsitzung vom 3. August 1945 - „müheles zerstreuen“, indem sie darauf hinwiesen, dass die Akademie die politische Überprüfung nach jenen Richtlinien durchführe, die das Staatsamt auf die Hochschulen anwende. Jedenfalls wurden die Akademieleiter in dieser Besprechung aufgefordert, „sofort einen Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse der Überprüfung der wirklichen Mitglieder, die in Wien wohnhaft sind und bisher allein erreicht werden konnten“, zu erstatten. Bereits am darauffolgenden Tag wurde das „vorläufige Ergebnis“ der politischen Überprüfung der wirklichen Mitglieder vorgelegt,<sup>32</sup> wobei nach dem Verbotsgesetz vor allem die Kategorien a), b) und c) von Relevanz waren:

a) Illegale, Angehörige von Wehrverbänden, Parteifunktionäre: mangels der (gerade von solchen Mitgliedern nicht eingelangten) Antworten nicht sicher feststellbar, vermutlich aber: Christian, Knoll, Pernkopf, Schönbauer.

b) vom Staatsamt an der Hochschule suspendiert: Menghin, Schaffernak, Srbik; beurlaubt: Brunner, Sedlmayr.

c) Einfache Parteimitglieder bzw. Anwärter, die im Lehramt belassen wurden: Dietrich Kralik-Meyerswalden, Kruppa, Mewaldt, Praschniker, Wild; Pensionist: Saliger.<sup>33</sup>

Wenig später setzte das Staatsamt den bisherigen Weg der individuellen Überprüfung aus. Auch dieses Vorgehen entsprach der allgemein schleppend vorangehenden Umsetzung des Verbotsgesetzes in Österreich. Da sich die individuellen Überprüfungen in der Praxis als kaum durchgängig durchführbar erwiesen, arbeitete das Parlament an einer Reform des Verbotsgesetzes, die Kategorien der Einteilung allgemeiner vordefinieren sollte. Der SPÖ-Abgeordnete Alfred Migsch legte dem Nationalrat am 24. Juli 1946 den Bericht des Reformausschusses vor.<sup>34</sup> Darin erklärte er, dass eine individuel-

31 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 3.8.1945 (A 996); AÖAW, Allg. Akten, Nr. 108/1945, Protokoll über die von den interimistischen Leitern der Akademie der Wissenschaften am 10. Juli 1945 im Staatsamt vor Herrn Unterstaatssekretär Dr. Karl Lugmayer und im Beisein des Herrn Ministerialrats Dr. Otto Skrbensky durchgeführte Aussprache, 11.6.1945.

32 Der Ausgangsstempel trägt den Vermerk „persönl.[ich] exp.[ediert]“.

33 AÖAW, Allg. Akten, Nr. 109/1945, Richard Meister an Karl Lugmayer betr. Politische Überprüfung der wirklichen Mitglieder, 11.7.1945. Die weiteren Kategorien waren d) Nicht-Parteimitglieder oder Anwärter (aufgrund bereits eingelangter Antworten) sowie e) noch keine Antwort eingelangt.

34 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (191 d. B.), in: Stenographisches Protokoll der 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

le Überprüfung „der Motive des Beitrittes zur NSDAP und des Verhaltens als Nationalsozialist“ schon „aus technischen Gründen“ überhaupt nicht möglich sei. Nach seiner Schätzung würden solche Prozesse zehn bis 15 Jahre in Anspruch nehmen. Allein in Wien hätten 90 Prozent der Registrierungspflichtigen bereits ein Gesuch um Befreiung von der Registrierungspflicht eingebracht. „Es gab plötzlich keine nationalsozialistischen Parteimitglieder mehr. Jeder erbrachte zahlreiche, unkontrollierbare Bestätigungen über sein Wohlverhalten.“<sup>35</sup> Auch viele unbelastete Akademiemitglieder stellten ihren Kollegen solche Bestätigungen (im Nachkriegsdeutschland als „Persilscheine“ bekannt) aus.<sup>36</sup>

Eine Kehrtwendung im Umgang der Akademie mit den ehemaligen NSDAP-Angehörigen erfolgte Anfang August 1945. In der Gesamtsitzung am 3. August berichteten Späth und Meister, dass das Staatsamt seine Vorgangsweise an den Universitäten insofern verschärfend geändert habe, als „ehemalige Parteimitglieder oder Anwärter generell enthoben werden und erst nach Durchführung eines Rechtfertigungsverfahrens wieder eingestellt werden können“.<sup>37</sup> Dadurch „ergibt sich auch für die Akademie eine neue Situation“, auf die sie reagieren müsse, um Schaden abzuwenden. Denn „es ist sehr wohl damit zu rechnen, daß insbesondere dem Ausland gegenüber wieder das Argument ausgespielt werden wird, die Akademie wolle sich nicht von den Nationalsozialisten lossagen“.<sup>38</sup> Was im Protokoll jedoch nicht explizit erwähnt wurde: Am 2. August 1945, dem Vortag der Gesamtsitzung, hatte das Staatsamt per Erlass die „sofortige Enthebung sämtlicher ehemaliger Parteimitglieder und Anwärter von ihren amtlichen Stellungen“ verfügt.<sup>39</sup> Insofern war die Frage, die die Akademieleitung den 17 anwesenden wM (unter ihnen sechs ehemalige Nationalsozialisten) „zur ernstesten Entscheidung“ vorlegte, eigentlich bereits vorentschieden: „ob die Leitung auf dem bisherigen Wege weiter fortschreiten soll oder ob es sich empfiehlt nach Analogie des Staates bei den ehemaligen Angehörigen der Partei unter den Akademiemitgliedern das Ruhen der Mitgliedschaft auszusprechen und das Wiederaufleben derselben nach durchgeführten Rechtfertigungsverfahren durchzuführen“.<sup>40</sup> Einschränkend wurde hinzugefügt: „Damit ist nicht gesagt, daß sich die Akademie in allen Fällen an das Ergebnis der Untersuchung an der Hochschule halten muss.“<sup>41</sup> Im Fall „ehemaliger Illegaler

v. 24.7.1946 (V. GP), [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ\\_00028/imfname\\_141092.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00028/imfname_141092.pdf) (abgerufen am 26.9.2021).

35 Ebd.

36 Um nur ein Beispiel zu nennen: WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: 8. Bez. 1558, Bescheinigung von Richard Meister am 5. Juli 1945 für Johannes Mewaldt.

37 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 3.8.1945 (A 996).

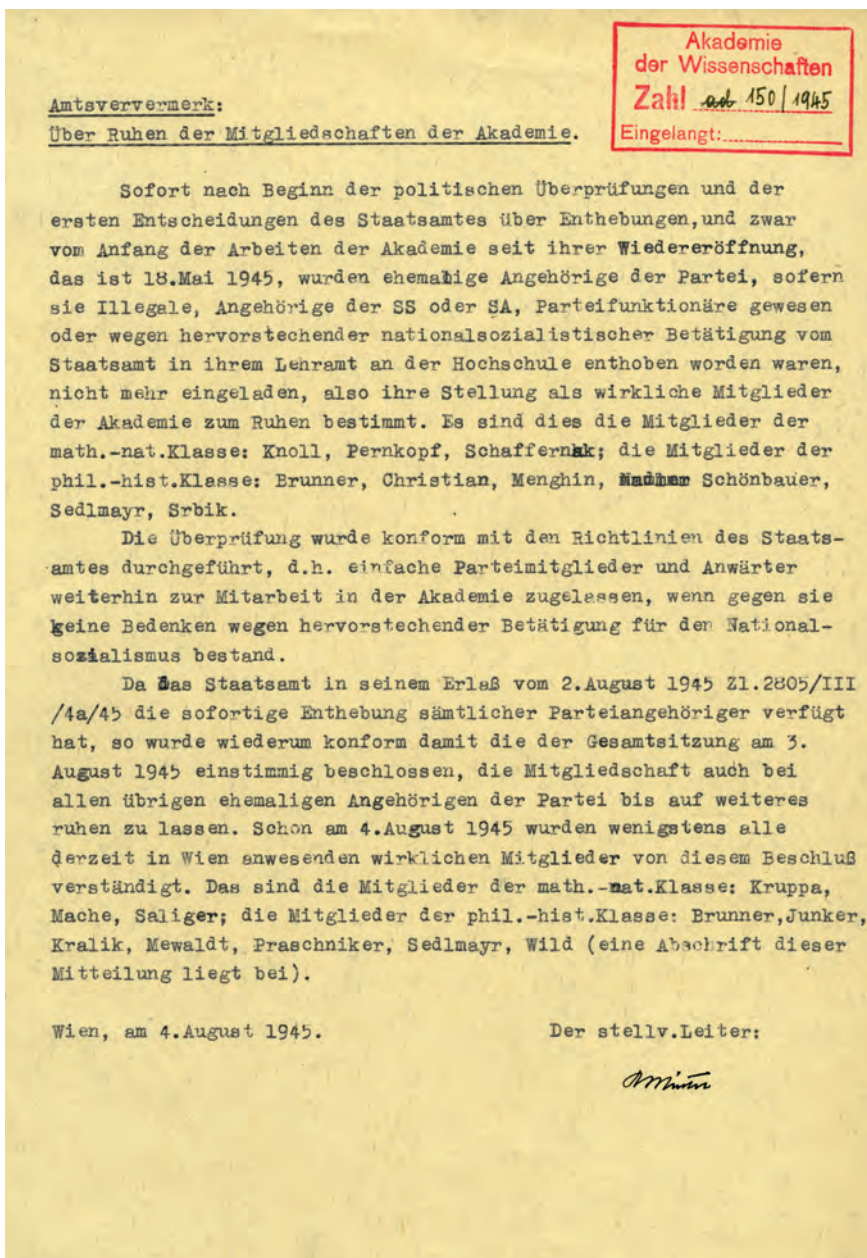
38 Ebd.

39 Vgl. Erlass v. 2.8.1945 (Zl. 2805/III/4a/45), zit. n. AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Schreiben v. Ernst Späth an 21 wM, 4.8.1945.

40 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 3.8.1945 (A 996).

41 Ebd.

42. Über Ruhen der Mitgliedschaften der Akademie, Amtsvermerk von Richard Meister, 4. August 1945



oder Parteifunktionäre“ wurde allerdings ein „Ausscheiden“ empfohlen, die übrigen ehemaligen Parteimitglieder seien „nach erfolgreich durchgeführten Verfahren der Befreiung von der Registrierungspflicht wieder zu den Sitzungen ein[zuladen“.42

Am 6. und 7. August 1945 verschickte Späth ein Schreiben an 21 betroffene wirkliche Mitglieder, in dem er diesen mitteilte, dass „die Akademie

42 Ebd.

als eine unter dem besonderen Schutze des Staates stehende Körperschaft in der Durchführung der politischen Überprüfung mit dem Staatsamt konform gehen muß“ und daher „die Mitgliedschaft aller ehemaligen Parteiangehörigen bis auf weiteres ruhen muß“.<sup>43</sup> Dem Staatsamt wurde am 7. August 1945 mitgeteilt, „dass die Mitgliedschaft aller ehemaligen Parteiangehörigen bis zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens (bei aktiven Staatsangestellten) bzw. bis zur Löschung der Registrierungsverpflichtung (bei Pensionisten) zu ruhen hat“.<sup>44</sup> Das Ruhen der Mitgliedschaft war eine Erfindung Meisters,<sup>45</sup> die das Staatsamt nolens volens akzeptierte, die zugleich aber die betroffenen Mitglieder vor einem Gesichtverlust und vor allem vor der vom Staatsamt eigentlich vorgesehenen „Enthebung“ bewahrte. Die Ruhendstellung konnte allerdings nur eine provisorische Lösung sein. In den Jahren 1946 und 1947 wurde dem Staatsamt immer wieder von Ausschlüssen berichtet.<sup>46</sup> Wie viel in der Praxis hinter solchen Bekenntnissen steckte, wird der letzte Teil dieser Untersuchung zeigen.

In seinem Amtsvermerk „Über Ruhen der Mitgliedschaften an der Akademie“ (Abb. 42) behauptete Meister sogar, die Akademie sei seit ihrer Wiederöffnung am 18. Mai 1945 „konform mit den Richtlinien des Staatsamtes“ verfahren, denn

ehemalige Angehörige der Partei, sofern sie Illegale, Angehörige der SS oder SA, Parteifunktionäre gewesen oder wegen hervorstechender nationalsozialistischer Betätigung vom Staatsamt in ihrem Lehramt an der Hochschule enthoben worden waren, [wurden] nicht mehr eingeladen, also ihre Stellung als wirkliche Mitglieder der Akademie zum Ruhen bestimmt. Es sind dies die Mitglieder der math.-nat. Klasse: Knoll, Pernkopf, Schaffernak; die Mitglieder der phil.-hist. Klasse: Brunner, Christian, Menghin, Schönbauer, Sedlmayer, Srbik.<sup>47</sup>

Was Meister nicht erwähnte: Brunner und Sedlmayer waren in der Liste der zur ersten regulären Gesamtsitzung am 22. Juni 1945 Eingeladenen verzeichnet.<sup>48</sup>

Offenkundig war die von der Akademie durchgeführte Ruhendstellung im Fall besonders belasteter Mitglieder nicht ausreichend. In ihrer Gesamt-

43 AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Ernst Späth an die wM Wilhelm Bauer, Otto Brunner, Viktor Christian, Rudolf Egger, Hermann Junker, Fritz Knoll, Dietrich Kralik-Meyerswalden, Erwin Kruppa, Heinrich Mache, Karl Mayrhofer, Oswald Menghin, Johannes Mewaldt, Josef Nadler, Eduard Pernkopf, Camillo Praschniker, Rudolf Saliger, Friedrich Schaffernak, Ernst Schönbauer, Hans Sedlmayer, Heinrich Srbik, Friedrich Wild, 4.8.1945.

44 AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Ernst Späth und Richard Meister an das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten in Wien, 7.8.1945.

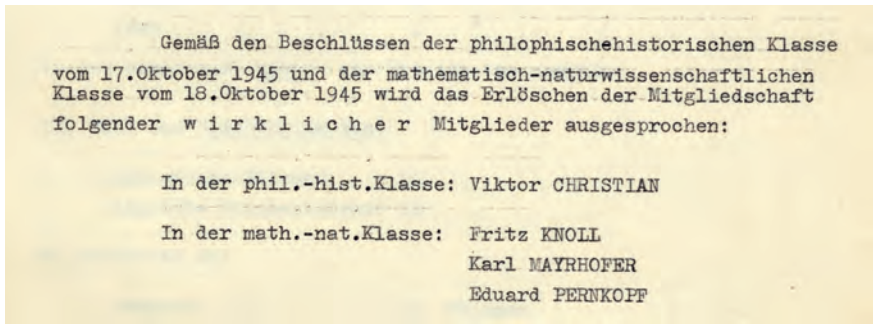
45 AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Richard Meister, Amtsvermerk. Über Ruhen der Mitgliedschaften der Akademie, 4.8.1945.

46 Vgl. AÖAW, Allg. Personalakten, K. 3, M. 16; siehe oben, 172f.

47 Ebd.

48 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995).

43. Beschluss über das Erlöschen der Akademiemitgliedschaft der wM Christian, Knoll, Mayrhofer und Pernkopf, Oktober 1945



sitzung am 30. Oktober 1945 wurde das „Erlöschen der Mitgliedschaft“ der NS-Rektoren der Universität Wien, wM Fritz Knoll, wM Eduard Pernkopf und wM Viktor Christian, sowie des Mathematikers wM Karl Mayrhofer beschlossen (Abb. 43).<sup>49</sup> Pernkopf und Christian waren zu diesem Zeitpunkt bereits im US-Entnazifizierungslager Marcus W. Orr (Lager Glasenbach) im Stadtgebiet von Salzburg interniert.<sup>50</sup>

Diese vier waren nicht die einzigen Akademiemitglieder, die laut dem Verbotsgesetz als „Illegale“ hätten eingestuft werden müssen. Inwieweit der Akademieleitung die Parteizugehörigkeit mancher Mitglieder bekannt war, ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu klären bzw. lässt sich nur lückenhaft aus den wenigen Schreiben an das Staatsamt rekonstruieren. Die Komplexität solcher Zuordnungen lässt sich an zwei Beispielen verdeutlichen: Hermann Junker und Anton Skrabal. Beide waren in der Zwischenkriegszeit wM der Akademie und bereits vor dem 13. März 1938 Mitglieder der NSDAP.<sup>51</sup> Doch wurden sie damit auch gesetzlich als „Illegale“ eingestuft? Zunächst ist auffällig, dass beide nicht aus der Akademie ausgeschlossen wurden. Der Archäologe Hermann Junker (1877–1963, 1914 kM I, 1919 wM) war am 1. November 1933 der NSDAP beigetreten und gab dies auch pflichtgemäß auf seinem Akademiefragebogen an.<sup>52</sup> Allerdings vermerkte er auch: „als Deutscher in Kairo seit Nov. 1933, als Österreicher der Partei in Österreich immer fern geblieben“.<sup>53</sup> Er deutete dabei nur an, dass er nicht

49 Vgl. AÖAW, Protokoll der ao. Gesamtsitzung v. 30.10.1945 (A 997). Mayrhofer protestierte gegen seine Einstufung als illegales Parteimitglied durch die Akademie in einem Brief an Richard Meister; vgl. UAW, PA Karl Mayrhofer, PHPA 2593/158; UAW, PA Richard Meister. Mayrhofer war offiziell am 1. Mai 1938 mit der Mitgliedsnummer 6,150.741 beigetreten; dies gab er auch so auf seinem Fragebogen an: AÖAW, Politischer Fragebogen der Mitglieder, Karl Mayrhofer. Mitglied im Nationalsozialistischen Lehrerbund war Mayrhofer seit 1. Jänner 1937, daher wurde er als Illegaler eingestuft, zu dieser Einstufung siehe Kapitel 12, Anm. 566. Außerdem sind Geldspenden an die NSDAP schon ab 1934 belegt; vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 298; zum Fall Mayrhofer vgl. SIGMUND, Mathematik, 2015, insbes. 468.

50 Vgl. STIFTER, Erneuerung und Restauration, 2014, 414f.; ERKER, Rückkehr, 2017, 176.

51 Siehe Kapitel 11, 580.

52 AÖAW, Politischer Fragebogen der Mitglieder, Antwort Hermann Junker.

53 Ebd.

nur die deutsche, sondern auch die österreichische Staatsbürgerschaft innehatte.<sup>54</sup> Obwohl das Verbotsgesetz (Art. II, § 4) explizit „alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich“ in die Registrierungspflicht einschloss - die Staatsangehörigkeit war also nicht entscheidend -, meldete sich Junker nicht den Behörden. Die Berliner Behörden gaben schließlich am 17. Oktober 1947 bekannt, dass Junker seit 1933 NSDAP-Parteimitglied gewesen war.<sup>55</sup> Junker wurde daraufhin am 16. Jänner 1948 in Wien vorgeladen. Er gab seine Parteimitgliedschaft zu, sei aber „im guten Glauben“ gewesen, nicht meldepflichtig zu sein.<sup>56</sup> Die Registrierung holte er umgehend nach; das angestregte Verfahren scheint für ihn keine weiteren Folgen gehabt zu haben. Hilfreich dürfte dabei auch gewesen sein, dass er angeben konnte: „Als nun Deutschland 1938 okkupierte, hat man mich unter dem neuen Regime von der Liste der Professoren der Universität einfach gestrichen. Das bedeutete für mich eine schwere dauernde Schädigung und grosse Kränkung.“<sup>57</sup> Obwohl er sich hinsichtlich seiner Meldepflicht auf Unwissenheit zurückzog, kannte er den gesetzlichen Wortlaut offenbar gut, denn er bezog sich in seiner Verteidigung auf das Nationalsozialistengesetz (Änderung des § 4, Abs. 5 c), laut dem solche Parteimitglieder von der Registrierungspflicht ausgenommen werden konnten, „die beweisen können, daß sie durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus politischen Gründen größere Schädigungen erlitten haben“. Von der Registrierungspflicht war Junker zwar damit nicht ausgenommen, aber das Nationalsozialistengesetz von 1947 sprach auch nicht mehr von „Illegalen“, sondern nur noch von Belasteten und Minderbelasteten, und Junker entsprach nicht der Kategorie eines Belasteten.<sup>58</sup>

Das zweite Fallbeispiel bezieht sich auf den Chemiker Anton Skrabal (1877-1957, 1924 wM). Er gab auf seinem Akademiefragebogen sowie auf seinem Registrierungs-Meldeblatt an, dass er am 1. Mai 1938 Mitglied der NSDAP geworden, also kein „Illegaler“ gewesen sei.<sup>59</sup> Verdächtig war jedoch, dass er als Parteauszeichnung die „Erinnerungs-Medaille v. 13. März 1938“ erhalten hatte - diese wurde nur an solche Personen verliehen, die sich um den „Anschluss“ in besonderer Weise verdient gemacht hatten. Skrabal war emeritierter Professor an der Universität Graz und wurde nach

54 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Hermann Junker, Wiener Magistratsabteilung 62: Niederschrift vom 16. Jänner 1948.

55 WStLA, Gauakten, A1 - Gauakten: Personalakten des Gauess Wien: Hermann Junker, geb. 29.11.1877, Intelligence Corps, 17.10.1947.

56 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Hermann Junker, Wiener Magistratsabteilung 62: Niederschrift vom 16. Jänner 1948.

57 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Hermann Junker an die Registrierungsbehörde Liesing [16.1.]1948.

58 Siehe unten, 180.

59 AÖAW, Politischer Fragebogen der Mitglieder, Antwort Anton Skrabal; WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Anton Skrabal, Meldeblatt 19.6.1945.

Überprüfung durch die Entnazifizierungskommission entlassen.<sup>60</sup> Hans Benndorf (1914 kM I, 1927 wM) informierte Richard Meister in einem Schreiben vom 29. März 1946 über die personelle Situation an der Universität Graz und vermerkte zu Skrabal: „emeritiert, Medaillenbesitzer, wurde von den Engländern abgelehnt“. Benndorf habe daher die Einladung zu den Akademiewahlen an Skrabal zurückbehalten.<sup>61</sup> Doch Skrabal bemühte einen Rechtsanwalt und legte im Oktober 1945 Einspruch gegen seine Registrierung als „Illegaler“ ein.<sup>62</sup> Er ließ sich auch von Benndorf und Kohlrausch Bestätigungen ausstellen mit dem Wortlaut: „Der Gefertigte bestätigt, daß Herr Professor Dr. Anton Skrabal sich niemals politisch aktiv betätigt, sondern allein der Wissenschaft als Lehrer und Forscher gedient hat.“<sup>63</sup> Sein Rechtsanwalt Eduard Muschik setzte hinzu: „Ich bitte daher namens meines Mandanten um die Nachsicht von der Registrierung, weil ihm als Wissenschaftler keine Zeit übrig blieb, sich mit politischen Gedanken vertraut zu machen und lediglich aus dem Grunde, um keine allfällige Gegnerschaft zum jeweils herrschenden System vermuten zu lassen, den Beitritt vollzog.“<sup>64</sup> Das Argument vom politisch unbedarften Wissenschaftler führte nicht sofort zum Erfolg. Doch das Nationalsozialistengesetz änderte Skrabals Lage. Ein vorgefertigtes Dokument setzte den Anwalt darüber in Kenntnis: „Da das Nationalsozialistengesetz 1947, welches am 18. Febr. 1947 in Kraft getreten ist, eine besondere Kennzeichnung der Illegalität im Registrierungsverfahren nicht mehr vorsieht, ist Ihr Einspruch betr. Illegalität des - der Obgenannten gegenstandslos geworden.“<sup>65</sup>

Einmal mehr zeigt sich hier, wie das Nationalsozialistengesetz von 1947 dem Staat Österreich den massiven bürokratischen Aufwand der Registrierung der ehemaligen Parteimitglieder erheblich erleichterte, was wohl das Hauptziel der Gesetzesreform war. Reformausschuss-Berichtersteller Migsch präsentierte am 6. Februar die Zahlen hierzu: „Wir haben nach den neuesten Zählungen 536.000 Registrierungspflichtige aufzuweisen. Hiervon werden etwa 440.000 als Minderbelastete gelten.“<sup>66</sup> Mit dem Amnestiegesetz 1948 wurden die Sühnefolgen für Minderbelastete aufgehoben. Die Verfahren in den Fällen Skrabal und Junker zeigen eines deutlich: Viele Ent-

60 Vgl. WEINGAND, Entnazifizierung, 2022, 53.

61 AÖAW, Allg. Personalakten, K. 3, M. 16, Hans Benndorf an Richard Meister, 29.3.1946.

62 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Anton Skrabal, Magistrat Graz, 18.6.1947; Eduard Muschik, 19.10.1945.

63 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Anton Skrabal, Hans Benndorf, 18.10.1945; K. W. Fritz Kohlrausch, 17.10.1945.

64 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Anton Skrabal, Eduard Muschik, 19.10.1945.

65 WStLA, M. Abt. 119, A42 - NS-Registrierung: Anton Skrabal, Magistrat Graz, 18.6.1947.

66 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (296 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (309 d. B.), in: Stenographisches Protokoll der 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich v. 6.2.1946 (V. GP), [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ\\_00044/iframe\\_141107.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00044/iframe_141107.pdf) (abgerufen am 26.9.2021).



scheidungen zogen sich so lange hin, bis keine rechtliche Handhabe mehr bestand. Ruhendstellungen, wie sie von der Akademie 1945 ausgesprochen wurden, hatten also im Wesentlichen eine Platzhalterfunktion, bis die Verfahren abgeschlossen waren und Mitglieder entweder rehabilitiert werden konnten oder (zeitweise) ausgeschlossen werden mussten.

Wie individuell solche Ruhendstellungen umgesetzt wurden, zeigen die folgenden Beispiele. An wM Friedrich Schaffernak, wM Karl Federhofer und wM Wilhelm Bauer erging am 25. Oktober 1945 die Mitteilung, dass sie bis zum Abschluss der Überprüfung an den Hochschulen ruhend gestellt werden müssten. Sie würden jedoch „selbstverständlich“ und „automatisch“ und „sofort“ gebeten, wieder an den Sitzungen der Akademie teilzunehmen, sobald sich gezeigt habe, dass diese Verfahren an den Universitäten günstig für sie ausgegangen seien.<sup>67</sup> Bei wM Josef Nadler und wM Rudolf Egger fügte Meister noch folgenden Nachsatz hinzu: „Aber auch im Falle eines ungünstigen Ausgangs behält sich die Akademie der Wissenschaften die Entscheidung vor, das Ruhen der Mitgliedschaften wieder aufzuheben.“<sup>68</sup> Für solch ein Vorgehen gab es keine rechtliche Grundlage, und es ist bezeichnend, dass diese mögliche Wiedereinsetzung nicht allen Akademiemitgliedern gleichermaßen in Aussicht gestellt wurde.

Die Auslegung, dass eine Rehabilitierung als Universitätslehrer eine Ruhendstellung in der Gelehrtenengesellschaft automatisch außer Kraft setze, führte bemerkenswerterweise noch im Jahre 1945 zur umgehenden Reaktivierung einer Mitgliedschaft, nämlich der des Grazer Rechtshistorikers Artur Steinwenter (1888–1959, 1943 wM). Auf seinem Fragebogen bekannte er sich zu seiner Parteimitgliedschaft und wurde infolgedessen ruhend gestellt.<sup>69</sup> Dagegen wandte Steinwenter ein, dass die Überprüfung an der Universität Graz durch den Landeshauptmann im Auftrag der britischen Militärregierung stattgefunden habe und er im Amt belassen worden sei.<sup>70</sup> Bei der Rektorenkonferenz am 26. Oktober 1945 habe Otto Skrbensky, Chef der Hochschulsektion im Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten und Schlüsselfigur der Entnazifizierung,<sup>71</sup> erklärt, dass die Ergebnisse dieses Verfahrens anerkannt würden. Steinwenters Akademiemitgliedschaft wurde daraufhin in der Sitzung der

67 AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Richard Meister an die wM Bauer, Egger, Federhofer, Nadler, Schaffernak, Skrabal, 25.10.1945. Gemeint waren die staatlichen Überprüfungsverfahren an den Hochschulen durch das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten. Die sechs Adressaten gehörten zu denjenigen, die am 4. August 1945 über das Ruhen ihrer Mitgliedschaft unterrichtet worden waren. Warum sie ein weiteres Mal angeschrieben wurden, ist nicht zu klären. Schaffernak ist 1946 aus ausgeschlossen angeführt.

68 Ebd.

69 Vgl. AÖAW, Politischer Fragebogen der Mitglieder, Artur Steinwenter.

70 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 28.11.1945 (C 2696).

71 Vgl. GRANDNER, Skrbensky, 2015; PFEFFERLE/PFEFFERLE, Skrbensky, 2017.

phil.-hist. Klasse vom 28. November 1945 reaktiviert.<sup>72</sup> Diese Entscheidung wurde zum Präzedenzfall zahlreicher weiterer Reaktivierungen. So wurden viele ruhend gestellte Mitglieder bereits im Jänner 1946 in einem Sitzungsprotokoll der phil.-hist. Klasse wieder als „rehabilitiert“ geführt.<sup>73</sup>

Ad hoc getroffene Einzelfallentscheidungen waren charakteristisch für die erste Phase bis 1947/48. Dem Verbotsgesetz entsprechend verpflichtete sich die Akademie zunächst lediglich zur Erhebung ehemaliger Parteimitglieder, die Universitäten hingegen zur Entlassung der sogenannten Illegalen. Anders als an den Universitäten gab es an der Akademie der Wissenschaften auch keine behördliche Überprüfung. Inwiefern man sich an die an den Hochschulen durchgeführten Überprüfungsverfahren zu halten habe, war nicht näher festgeschrieben und eröffnete der Akademie Handlungsspielräume. Zwar wurde die Ruhendstellung ehemaliger Parteimitglieder verfügt und durch die Fragebögen ein eigenes Überprüfungsverfahren eingeleitet, die Umsetzungspraxis erfolgte jedoch sehr unterschiedlich.<sup>74</sup> Niemand gab auf den Fragebögen der Akademie eine illegale Parteimitgliedschaft vor 1938 zu, die Richtigkeit der Angaben wurde nicht überprüft. An den Universitäten entlassene „Illegale“ wurden dem Staatsamt zwar regelmäßig als ausgeschlossen gemeldet, doch inwiefern dies einen Unterschied zur Ruhendstellung darstellte, bleibt offen.

## 14.2 1947/48. Eingriff in die Autonomie

Zwei Jahre lang sollte sich an der Gesetzeslage zur Entnazifizierung nicht viel ändern. Diskutiert wurde vor allem, dass die Bestimmung des Belastungsgrads der ehemaligen Parteimitglieder vereinfacht werden müsse. In den Akademiesitzungen taucht die Entnazifizierungsfrage erst 1947 wieder auf, als das Nationalsozialistengesetz vom 6. Februar 1947 die Unterscheidung zwischen belasteten und minderbelasteten Personen (statt der vormaligen Unterscheidung zwischen „illegalen“ und nach dem „Anschluss“ beigetretenen Parteimitgliedern) einführte.<sup>75</sup> Reformausschuss-Berichterstatter Migsch erklärte vor dem Nationalrat: „Für den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung ist daher nicht die Mitgliedsnummer als formelles Moment maßgebend, sondern – wie schon bisher nach der Rechtsprechung der Gerichte – die Tatsache der Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung.“<sup>76</sup> Belastet waren nach dem geänderten § 10 im Wesentli-

72 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 28.11.1945 (C 2696).

73 AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 23.1.1946 (C 2699), Anhang.

74 Siehe unten, 190.

75 Vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 6.2.1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. 25/1947.

76 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (296 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (309 d. B.),

## 8. Politische Überprüfung der Akademiemitglieder.

Der Vizepräsident berichtet über den derzeitigen Stand der Mitglieder der Akademie, die ehemals der NSDAP angehört haben:

	w. M.		Ges.	E.M.		k.M.	
	ph.h.	m.-n.		ph.h.	m.-n.	ph.h.	m.n.
Nicht P.G.	26	22	2	-	1	21	19
Entregistriert	4	3	-	1	-	4	3
Minderbelastet	9	5	-	-	-	7	11
Unbestimmt	-	2	-	-	-	5	7
Vermutlich bel.	1	-	-	-	-	-	-
Belastet	1	-	-	-	-	-	1
Reichsdeutsche	-	-	2	5	2	24	19
Übrige Ausländ.	-	-	-	2	3	17	26
<b>Summe</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>78</b>	<b>86</b>

w.M. Entreg.: Bauer, Junker, Mewaldt, Praschniker - Durig, Mache, Skrabal.

Minderb.: Brunner, Egger, Kralik, Nadler, Schönbauer, Srbik, Sedlmayr, Steinwenter, Wild - Federhofer, Knoll, Kruppa, Mayrhofer, Schaffernak.

Unbest.: Pernkopf, Saliger.

Belastet: Christian, Menghin.

E.M. Nicht PG: Erz. Eugen, Renner K., Meller

Entreg.: Sperl

Reichsd.: Hoops, Koschaker, Kraus, Meinecke, Panzer - Carathéodory, Prandtl,

Ausland: Jouguet, Murray - Hedin, Hubble, Niggli

k.M. Entreg. Hold, Lach, Lesky, Stolz - Grosser, Oberguggenberger, Toldt

Minderbel: Eichler A., Grohmann, Jutz, Miltner, Pöschl, Rupprich, Schober - Cornelius, Höffler, Kirsch, Klebelsberg, Leuch, Festa, Patzelt, Richter, Staffe, Stetter, Tertsch

Unbest.: Frauwallner, Günther, Pfalz, Steinacker, Steinhauser, Barrenscheen, Huber, Krames, Ortner, Forsch, Sequenz, Wettstein

Belastet: Kofler

44. Bericht  
Richard Meisters  
über den Stand der  
politischen Über-  
prüfung der Akade-  
miemitglieder,  
9. Jänner 1948

chen nur noch hohe Parteifunktionäre und Kriegsverbrecher. Migsch erklärte dazu: „Die Leistungen, die den Minderbelasteten auferlegt werden, sind tragbar. [...] Die Hand zur Versöhnung ist geboten.“<sup>77</sup> Neben diesen „tragbaren“ Sühnefolgen gab es nun eine für viele Akademiemitglieder wichtige Ausnahme von der Registrierungspflicht überhaupt: die Erreichung des 70. Lebensjahrs (Nationalsozialistengesetz, Änderung des § 17, Abs. 4a). Zahlreiche Mitglieder konnten auf diese Weise in der Akademie reaktiviert werden (Abb. 44). Nur ein Jahr später wurden alle minderbelasteten Mitglieder durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühne-

in: Stenographisches Protokoll der 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich v. 6.2.1946 (V. GP), [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ\\_00044/imfname\\_141107.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00044/imfname_141107.pdf) (abgerufen am 26.9.2021).

77 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) (191 d. B.), in: Stenographisches Protokoll der 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich v. 24.7.1946 (V. GP), [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ\\_00028/imfname\\_141092.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/V/NRSITZ/NRSITZ_00028/imfname_141092.pdf) (abgerufen am 26.9.2021).

folgen für Minderbelastete (Amnestiegesetz)<sup>78</sup> entlastet. Da, wie bereits erwähnt, 1948 fast alle wirklichen und korrespondierenden Mitglieder im Inland als minderbelastet eingestuft waren,<sup>79</sup> kam dies einer Generalamnestie gleich und ermöglichte es auch der ÖAW, endlich den ersehnten „Schlussstrich“ zu ziehen.

Das Nationalsozialistengesetz von 1947 kann, was die Akademie betrifft, auch als Versuch des Staates verstanden werden, die Kontrolle über die akademieintern bislang relativ autonom und halbherzig praktizierte Entnazifizierung zurückzugewinnen. Zwei Paragraphen des Nationalsozialistengesetzes bezogen sich direkt auf die Akademie der Wissenschaften: In § 18n wurde belasteten Akademiemitgliedern die Sühnefolge auferlegt, der Akademie nicht als wirkliche oder korrespondierende Mitglieder angehören zu dürfen. Minderbelastete durften der Akademie bis zum 30. April 1950 nicht als wirkliche Mitglieder angehören (§ 19j). Damit wurde die ÖAW an staatliche Entnazifizierungsvorgaben gebunden, die nun durch den Grad der Belastung bestimmt waren. Von einem Mitgliederausschluss war in den Sitzungen weniger denn je die Rede. Aufgrund des Nationalsozialistengesetzes wurden nur noch die bereits ausgeschlossenen wM Christian und Menghin und kM I Kofler<sup>80</sup> als belastet eingestuft;<sup>81</sup> Knoll, Mayrhofer und Skrabal waren zwar vormals als „Illegale“ eingestuft worden, fielen aber nicht mehr unter die neue Kategorie der Belasteten; Pernkopf galt zwar als belastet, focht dies jedoch erfolgreich an. Bemerkenswert ist, dass die zeitlich begrenzte Kategorie der „Ruhendstellung“, wie sie die Akademie 1945 eingeführt hatte, nun nachträglich gesetzlich legitimiert schien. Denn für Minderbelastete galt nun nur noch eine vorübergehende Ruhendstellung bis 1950. Ausgeschlossene oder ruhend gestellte Minderbelastete konnten sofort reaktiviert werden; ihre Neuwahl war nicht von Nöten.

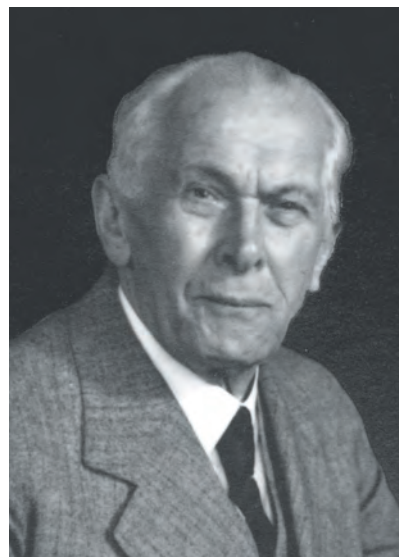
78 Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. 99/1948.

79 An der Universität Wien wurden die Professoren wM Viktor Christian, wM Oswald Menghin und kM I Anton Pfalz nach dem Nationalsozialistengesetz 1947 als belastet eingestuft; vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 113-115, Tabelle 4; an der Universität Innsbruck kM I Ludwig Kofler; vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 9.1.1948 (A 1015); AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 16.3.1948 (A 1017).

80 Kofler (seit 1934 Mitglied der NSDAP) war bereits während seines Rektorats an der Universität Innsbruck 1935/36 im illegalen Dozentenbund aktiv; seit 1938 war er Mitglied der SS, 1938/39 Gaudozentenbundführer Tirol/Vorarlberg und Dozentenbundführer der Universität Innsbruck, 1939 SS-Untersturmführer; vgl. FRIEDMANN/RUPNOW, Geschichte, 2019, 148; GRÜTTNER, Biographisches Lexikon, 2004, 96. Auch Pfalz' Reaktivierung erschien nach der Bekanntmachung des Amnestiegesetzes für minderbelastete Personen zweifelhaft; die Entscheidung darüber wurde zunächst vertagt. Schließlich erscheint sein Name im Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1949 im Almanach wieder; vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 2.7.1948 (A 1020); AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 9.6.1948 (C 2738); Verzeichnis der Mitglieder, in: Alm. 99 (1949), 66.

81 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 2.7.1948 (A 1020).

Die Auswirkungen des Nationalsozialistengesetzes werden durch den Fall Saliger, der sich über ein Jahr lang (1947/48) hinzog, ersichtlich. Die automatische Befreiung von den Sühnfolgen von über 70-jährigen Minderbelasteten sollte nämlich in der Gelehrten-gesellschaft zu einem folgenreichen Konflikt führen. Der Techniker Rudolf Saliger (1873-1958, Abb. 45) war von März bis Oktober 1938 kommissarischer Rektor der Technischen Hochschule (TH) Wien gewesen.<sup>82</sup> 1939 war er NSDAP-Anwärter, im Juni 1940 Parteimitglied geworden. 1939 war er zum ordentlichen Mitglied der Akademie gewählt worden, ohne davor korrespondierendes Mitglied gewesen zu sein. Im August 1945 wurde seine Akademiemitgliedschaft ruhend gestellt.<sup>83</sup> Sechs Tage vor der Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes hatte er das 70. Lebensjahr erreicht. Aufgrund der neuen Bestimmungen konnte er daher von den Sühnfolgen befreit werden - mit anderen Worten, seine Mitgliedschaft in der Akademie hätte wiederaufleben können. Die Frage, ob die Akademie sogar dazu verpflichtet war, ihm seine Mitgliedschaft wieder zu gewähren, löste einen Rechtsstreit aus.<sup>84</sup> Drei Mitglieder, wM Friedrich Hopfner und kM I Karl Wolf, 1946/47 TH-Rektor, beide 1938 als Professoren an der Technischen Hochschule ihres Amtes enthoben, sowie wM Ernst Melan, 1946 bis 1948 Dekan an der TH,<sup>85</sup> ergriffen die Initiative und reichten Beschwerde gegen die Reaktivierung des TH-„Anschluss“-Rektors Saliger ein.<sup>86</sup> Dieser hatte sich mittlerweile rechtliche Unterstützung gesucht und versuchte, die ÖAW durch ein Ultimatum dazu zu zwingen, seine Mitgliedschaft binnen zwei Wochen wieder vollständig herzustellen.<sup>87</sup> Da die Gelehrten-gesellschaft jedoch bis ins Präsidium hinein gespalten war, konnte vor der Sommerpause 1947 keine Einigung gefunden werden. Stattdessen entschied man sich, die Entscheidung in dieser Rechtsfrage dem Unterrichtsministerium zu überlassen. Das Ergebnis: Saliger wurde ein einfordersbares Anrecht auf seine Reaktivierung zugesprochen. Inzwischen war seine Mitgliedschaft bereits aufgrund des



45. Rudolf Saliger, 1938 kommissarischer Rektor der TH Wien, 1939 oM, 1940 NSDAP-Mitglied, 1945 ruhend-gestellt, 1948 als wM reaktiviert

82 Vgl. MIKOLETZKY, Von jeher, 2003, 17f.

83 Vgl. AÖAW, Allg. Akten, Nr. 150/1945, Richard Meister, Amtsvermerk. Über Ruhen der Mitgliedschaften der Akademie, 4.8.1945.

84 Die folgende Darstellung des Verlaufs dieses Rechtsstreits geht, wenn nicht anders vermerkt, auf die Dokumentation in AÖAW, PA Rudolf Saliger, zurück.

85 Zu Hopfner und Wolf vgl. MIKOLETZKY, Säuberungen, 2017, 250; ÖAW M|I|N|E.

86 Wolf schrieb diesbezüglich am 23. März 1947 direkt an Präsident Ficker, am 19. Mai 1947 an Hopfner und am 25. Mai 1947 an Melan; vgl. AÖAW, PA Rudolf Saliger.

87 Vgl. AÖAW, PA Rudolf Saliger; bzw. noch eingehender OeStA-AdR, UWK BMU, 2. Rep HR, Bestand Akademie der Wissenschaften, 15 B2-B2B/C1, K. 1205. Wir bedanken uns bei Petra Aigner für den Hinweis auf diesen Akt.

Amnestiegesetzes am 10. Juni 1948 vollständig wiederhergestellt worden.<sup>88</sup> Die erhobenen Einwände wurden nicht weiterverfolgt. Saliger wurde davon in Kenntnis gesetzt, und sein Name erschien 1948 im ersten nach 1945 veröffentlichten ÖAW-Mitgliederverzeichnis wieder.<sup>89</sup> Die Entscheidung von Unterrichtsminister Hurdes, dass Saliger einen Rechtsanspruch auf seine Reaktivierung geltend machen könne, war folgenreich: Während sich die Akademie zuvor stets ihrer Freiheit in Mitgliederfragen sicher sein konnte - wodurch sie sich von Universitäten deutlich unterschied -, zeigte die Causa Saliger nun, dass der Staat sich gegebenenfalls in Fragen der Mitgliedschaft einschalten konnte. Zwar hatte sich die Akademie selbst an das Ministerium gewandt und um eine Entscheidung gebeten, aber es schien nach dem Nationalsozialistengesetz nun auch möglich, eine Reaktivierung der Mitgliedschaft mit Rückhalt des Ministeriums einzuklagen. Bemerkenswert ist, dass ausgerechnet die Reaktivierung, nicht die Entlassung eines ehemaligen NSDAP-Mitglieds zum Testfeld für die Grenzen der ÖAW-Autonomie wurde.

Weitere Versuche, Einwände gegen die Reaktivierung einzelner korrespondierender Mitglieder geltend zu machen, waren nur kurzfristig wirksam. In der Gesamtsitzung am 9. Jänner 1948 hatte Richard Meister über die politische Überprüfung der Akademiemitglieder gemäß dem Nationalsozialistengesetz berichtet. Das Protokoll hält fest, dass „in der folgenden Diskussion gegen die Belassung einzelner Mitglieder Einspruch erhoben wurde“; daraufhin wurde einstimmig beschlossen, „eine Liste aller Betroffenen zusammenzustellen und diese an alle wirklichen Mitglieder zu senden mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme“, die verbindlich und „bei einem etwaigen Einspruch mit Angabe der Gründe“ zu erfolgen habe.<sup>90</sup> Die Umfrage bezog sich auf die Beurteilung der korrespondierenden Mitglieder, denn das Gesetz sah vor, dass minderbelastete kM an der Akademie verbleiben konnten, während bei den minderbelasteten wirklichen Mitgliedern, die der NSDAP angehört hatten, die Mitgliedschaft bis zum 30. April 1950 ruhend zu stellen war.<sup>91</sup>

88 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der math.-nat. Klasse v. 10.6.1948 (B 2724); AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 2.7.1948 (A 1020).

89 Wirkliche Mitglieder der math.-nat. Kl., in: Alm. 98 (1948), 18.

90 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 9.1.1948 (A 1015).

91 Vgl. AÖAW, Allgemeine Personalakten, Präsidium der Akademie an das Bundesministerium für Unterricht, betr. Durchführung des NS-Gesetzes vom 6.2.1947, 18.7.1947. Aufgrund dieser Bestimmung unterbreitete wM Fritz Knoll, mittlerweile als minderbelastet eingestuft, am 6. März 1947 der Akademie den Vorschlag, die Mitgliedschaft betroffener wM temporär in eine korrespondierende Mitgliedschaft umzuwandeln: „Das Nationalsozialistengesetz vom 6. Februar 1947 hat seltsamer Weise für die ‚minderbelasteten‘ korrespondierenden Mitglieder der Akademie der Wissenschaften keine ‚Sühnemaßnahmen‘ verfügt. Sie bleiben also normale korrespondierende Mitglieder. Es wäre deshalb logischer Weise möglich, die minderbelasteten wirklichen Mitglieder irgendwie zu korrespondierenden Mitgliedern zu ‚degradieren‘ und sie dann für die dringenden Arbeiten der Akademie zu verwenden, bis für sie die ‚Sühnezeit‘ vorüber ist.“ AÖAW, Nachlass Fritz Knoll,

In der folgenden Gesamtsitzung am 16. März 1948 stand der Punkt „Entscheidung über die Mitgliedschaft der k. M. im Inlande, die Angehörige der Partei waren“ auf der Tagesordnung. Vizepräsident Meister erläuterte die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, aus denen hervorgehe, dass Minderbelastete der Akademie als kM weiter angehören könnten. Er gab zu bedenken, dass „die Belassung gewisser k. M., von denen eine auffallendere Betätigung im Interesse der Partei in der Öffentlichkeit oder im Kreise ihrer Berufskollegen bekannt ist, Gegenstand von Angriffen gegen die Akademie werden könnte“. Daher habe man eine Umfrage unter den wM durchgeführt, „um festzustellen, in welchem Ausmaße Einsprüche überhaupt erhoben werden und inwieweit das obige Bedenken von allen wirklichen Mitgliedern geteilt wird oder nicht“.<sup>92</sup>

Die Umfrage ergab, dass sich von 47 wirklichen Mitgliedern<sup>93</sup> drei grundsätzlich zur Vorgangsweise äußerten. Ludwig Adamovich machte, ohne Namen zu nennen, „darauf aufmerksam, dass manche k. M. dem Nationalsozialismus mehr verbunden waren als viele der ausgeschlossenen wirklichen Mitglieder“. WM Hopfner schlug vor, die minderbelasteten kM, analog zu den Bestimmungen des Verbotsgesetzes, wie wM zu behandeln, was ihre Ruhendstellung bis zum 30. April 1950 bedeutet hätte. Der 1938 aufgrund rassistischer Verfolgung ausgetretene und 1945 rückberufene Stefan Meyer schlug sogar vor, alle Wahlen zwischen 1939 und 1944 zu wiederholen.<sup>94</sup> Vizepräsident Meister wies diesen Antrag jedoch direkt und ohne Abstimmung ab. Neuwahlen stellten, so Meister, ungerechtfertigt auch die Mitgliedschaft derjenigen kM I infrage, die nicht von den Entnazifizierungsgesetzen betroffen seien.

Sieben wirkliche Mitglieder - Hans Benndorf, Karl Frisch, Karl Wilhelm Kohlrausch, August Loehr, Karl Mras, Josef Schatz und Johann Sölch - waren bereit, Einwände gegen die Reaktivierung der Mitgliedschaft von acht korrespondierenden Mitgliedern im Inland zu erheben.<sup>95</sup> Der Gesamtsitzung wurden schließlich drei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Karton 1/1, Fritz Knoll an W. Oberhummer, Sekretär der Akad. d. Wiss., 6.3.1947.

92 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 16.3.1948 (A 1017).

93 Alle 24 wM der beiden Klassen waren verbindlich um Antwort ersucht worden, von allen mit Ausnahme des verstorbenen wM Schweidler waren Antworten eingelangt; vgl. ebd.

94 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 16.3.1948 (A 1017). Der Vorschlag von wM Benndorf bezog sich auf die Art der Fragestellung; er hätte es begrüßt, wenn es neben den Kategorien „Einspruch“ und „Verbleiben wünschenswert“ als dritte Möglichkeit die Kategorie „Indifferente“ gegeben hätte.

95 Vgl. ebd. Gegen kM I Adolf Grohmann wurde Einspruch erhoben durch wM Karl Mras; gegen kM I Georg Stetter durch wM Hans Benndorf, wM Karl Wilhelm Kohlrausch und wM Karl Frisch; gegen kM I Harold Steinacker durch wM Josef Schatz, wM Johann Sölch und wM August Loehr; gegen kM I Otto Pesta durch wM Loehr; gegen kM I Gerhard Kirsch durch wM Benndorf, wM Kohlrausch und wM Frisch; gegen kM I Franz Miltner durch wM Mras, wM Schatz, wM Sölch; gegen kM I Arnold Pöschl durch wM Benndorf und wM Frisch; gegen kM I Arnold Schober durch wM Benndorf.

- [D]ie Akademie [wird] sich zu entscheiden haben, ob sie
- a) in ein Verfahren mit dem Ziele, über das Verbleiben der Genannten eintreten will;
  - b) ob sie die Mitgliedschaft der Genannten ruhen lassen will [...];
  - c) ob sie, da ein zwingender Grund durch das Gesetz nicht gegeben ist, von einer Streichung minderbelasteter Mitglieder überhaupt absehen will.

In der Beratung befürwortete Generalsekretär Keil eine Entscheidung im Sinn von Punkt c), Präsident Ficker präferierte Punkt b). Vizepräsident Meister als Berichterstatter plädierte abschließend dafür, „die Bestimmungen des Gesetzes ohne Verschärfung durchzuführen, d. h. alle minderbelasteten k. M. im Besitze ihrer Mitgliedschaft zu belassen“. Zugleich aber sei „Rücksicht auf die Öffentlichkeit“ zu nehmen, die an der Belassung von minderbelasteten Akademiemitgliedern, die für ihre Parteitätigkeit bekannt waren, „Anstoß nehmen könnte“.<sup>96</sup>

Die Abstimmung ergab eine einstimmige Ablehnung des Vorschlags a) und die Annahme der Variante b). Dementsprechend wurden „die Mitgliedschaften bei denjenigen k. M., bei denen der Grad der Belastung noch nicht eindeutig feststeht oder gegen deren Belassung derzeit Einspruch erhoben wurde, bis auf weiteres zu ruhen haben“. Die Mitgliedschaft der anderen minderbelasteten kM wurde reaktiviert. In seinem Schlusswort hatte Meister auf den „rein wissenschaftlichen Charakter der Akademie“ verwiesen.<sup>97</sup> Er schien damit andeuten zu wollen, dass niemand jemals aufgrund seiner politischen Nähe zur NSDAP zum Mitglied gewählt worden sei, sondern stets allein die wissenschaftlichen Leistungen ausschlaggebend gewesen seien. Dem können exemplarisch die Vorschläge zur Wahl von Rechtswissenschaftler kM I Karl Gottfried Hugelmann 1942 und Wirtschaftswissenschaftler kM I Adolf Günther 1941 entgegengesetzt werden, die Meister beide selbst mitunterzeichnet hatte: Hugelmann sollte - „als ein Gebot der Gerechtigkeit“ - deshalb zum Mitglied gewählt werden, weil er 1934 „wegen seiner nationalen und grossdeutschen Haltung“ von seiner Wiener Lehrkanzel entlassen worden war.<sup>98</sup> Der Vorschlag zur Wahl Günthers schloss mit der Betonung: „Seine tiefinnerliche nationalsozialistische Einstellung, der er unwandelbar treu blieb, sei noch besonders hervorgehoben.“<sup>99</sup> Die NS-Nähe eines Kandidaten war also ein fallweise auch explizit geäußelter Aspekt bei den Akademiewahlen. Eine Neuwahl, die von Meyer vorgeschla-

96 Ebd.

97 Ebd.

98 AÖAW, PA Karl Gottfried Hugelmann. Hugelmann war 1944 als Professor in Münster emeritiert und lebte in Deutschland, somit war er vom Verbotsgesetz nicht betroffen; er hatte fortan den Status eines kM A.

99 AÖAW, PA Adolf Günther.



gen und von Meister abgewiesen wurde, wäre also rein rechtlich zwar nicht notwendig gewesen, hätte aber eine gewissenhafte Neuordnung der Gelehrtengesellschaft ermöglicht.

Kurze Zeit später sollten sich auch an der Akademie die Rahmenbedingungen zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten ändern. Die Folgen des Amnestiegesetzes vom 21. April 1948<sup>100</sup> wurden in der Gesamtsitzung vom 2. Juli 1948 behandelt. Alle wM, die ihre Minderbelastung nachweisen konnten, wurden zur „Wiederaufnahme ihrer Mitgliedschaft“ eingeladen; von dem in der letzten Gesamtsitzung beschlossenen Einspruch gegen sieben kM wurde abgesehen. Als „aus der Mitgliedschaft ausgeschieden“ wurden die 1945 ausgeschlossenen wirklichen Mitglieder Christian, Menghin und Pernkopf sowie das korrespondierende Mitglied Ludwig Kofler angeführt.<sup>101</sup> Pernkopf schien im Mitgliederverzeichnis des Jahres 1948 wieder auf, Christian im Mitgliederverzeichnis des Jahres 1950. Der in Buenos Aires tätige Menghin wurde seit 16. Oktober 1959 als kM A geführt. Kofler wurde nicht wieder in die Akademie aufgenommen, er verstarb 1951.

Korrespondierende Mitglieder im Ausland (kM A) - insbesondere deutsche Staatsbürger - wurden 1948 von Generalsekretär Josef Keil lediglich darüber informiert, dass nur „minderbelastete Personen“ - bzw. der deutschen Entsprechung gemäß „Mitläufer“ - in den Almanach aufgenommen werden durften.<sup>102</sup> Sie wurden dazu aufgefordert, entsprechende Auskunft über ihren rechtlichen Status zu geben. Die Angaben wurden, wie auch bei den Fragebögen, nicht überprüft. Alle im Jahr 1944 verzeichneten kM A wurden im Almanach für das Jahr 1948 (Stichtag 31. Dezember 1948) wieder genannt.

### 14.3 Reaktivierungen ab 1948

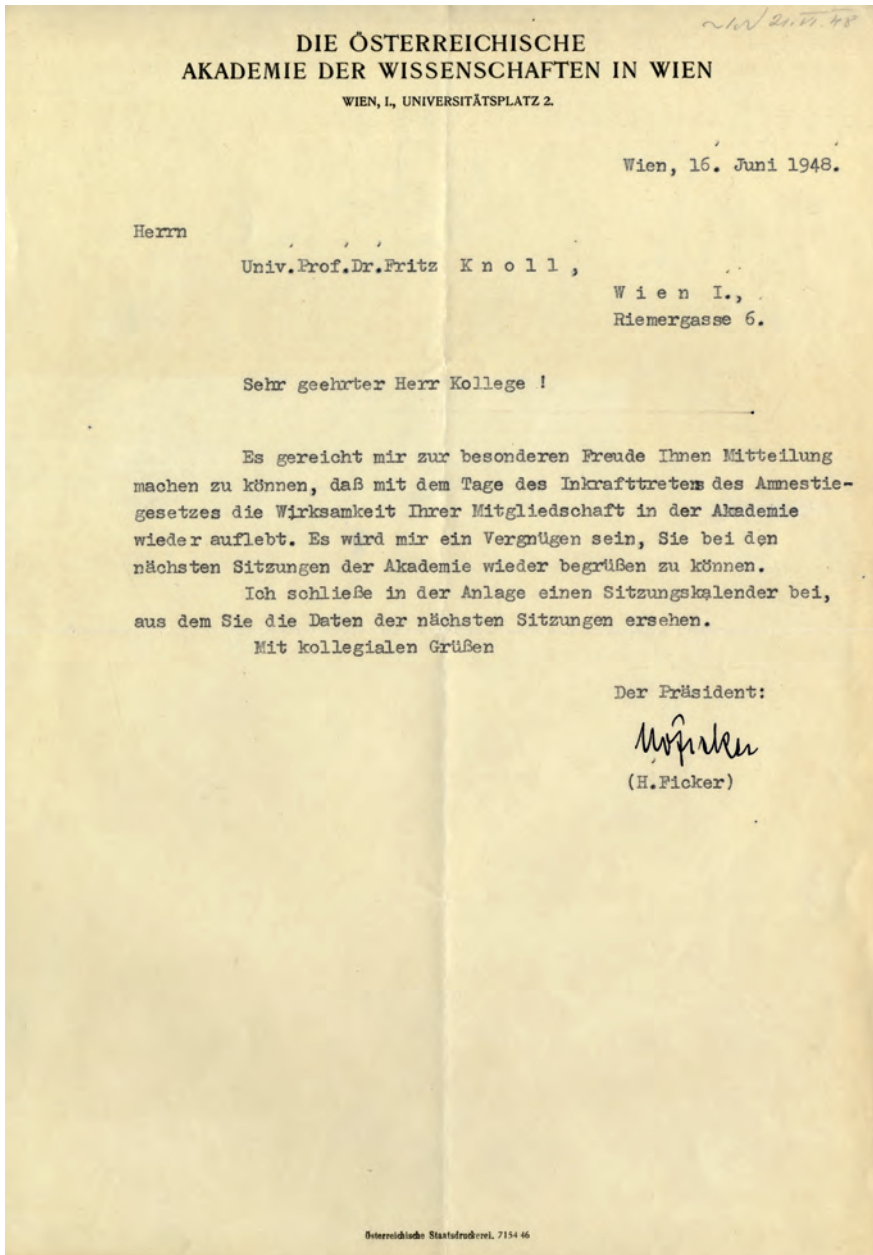
Mit der Entscheidung, keine weiteren Nachforschungen mehr durchzuführen und keine Neuwahlen oder Einwände zuzulassen, stand den umfassenden Reaktivierungen infolge des Amnestiegesetzes vom April 1948 nichts mehr im Wege. In dem nun wieder publizierten Mitgliederverzeichnis im Almanach wurden die meisten ehemaligen Parteimitglieder wieder genannt. Dies galt sogar für drei der vier 1945 ausgeschlossenen wirklichen Mitglieder: wM Fritz Knoll (1957 Sekretär der math.-nat. Klasse, 1959 bis

100 Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. 99/1948.

101 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 2.7.1948 (A 1020). Pernkopf hatte allerdings Einspruch gegen die Einstufung seiner Belastung erhoben. Unbestimmt war der Grad der politischen Belastung bei den kM I Barrenscheen, Frauwallner, A. Huber, Pfalz, Porsch und Sequenz. Mayrhofer war mittlerweile als minderbelastet eingestuft worden; vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 298.

102 Z. B. AÖAW, PA Otto Grosser; AÖAW, PA Karl Alexander Müller.

46. Akademiepräsident Ficker hieß 1948 den 1945 ausgeschlossenen Fritz Knoll wieder als Mitglied willkommen. Knoll war 1938 „Anschluss“-Rektor der Universität Wien und Vertreter der Interessen der NSDAP an der Akademie



1964 Generalsekretär der Akademie, Abb. 46), wM Eduard Pernkopf und wM Karl Mayrhofer. Ebenso reaktiviert wurde wM Heinrich Srbik, Präsident der Akademie vom 28. Juni 1938 bis zum 23. Mai 1945, NSDAP-Mitglied (seit 1. Mai 1938) und Abgeordneter des Großdeutschen Reichstags.<sup>103</sup> Meister

<sup>103</sup> Vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 304; FENGLER, Biogramme, 2013, 247f.; PESDITSCHKEK, Heinrich (von) Srbik, 2012; PESDITSCHKEK, Heinrich (von) Srbik, 2013; PESDITSCHKEK: Heinrich (Ritter v.) Srbik, 2015; AÖAW, Politische Fragebögen der Mitglieder.

hatte Srbik bereits im Juni 1945 in der Gesamtsitzung verteidigt: Es sei „die Wahrheit“, dass er die Akademie „durch die ganze Zeit in keiner Weise im Geiste des Nationalsozialismus geleitet“ habe, sondern „vielmehr stets die österreichische Tradition hervorgehoben und in einer Reihe von Fällen mit mannhaftem Einsatz seiner ganzen Person gegen untragbare politische Zumutungen selbst des Reichswissenschaftsministeriums aufgetreten“ sei.<sup>104</sup> Dennoch wurde er mit Schreiben vom 4. August 1945 ruhend gestellt, sein Name scheint in den Kommissionslisten des Almanachs bis 1948 nicht auf.<sup>105</sup> Nach seiner offiziellen Reaktivierung am 9. Juni 1948 in der phil.-hist. Klasse war sein Name auch wieder in den Almanachen zu finden.<sup>106</sup>

Die ehemals „ausgeschiedenen“ kM I Anton Huber (nun minderbelastet),<sup>107</sup> Heinrich Sequenz (weiterhin belastet)<sup>108</sup> und Anton Pfalz (weiterhin belastet)<sup>109</sup> tauchten im Mitgliederverzeichnis 1949 wieder auf. KM A Karl Schütte war 1948 noch in Dachau interniert; er wurde erst nach seiner Freilassung 1950 wieder genannt.<sup>110</sup> Ebenfalls 1950 wurde wM Viktor Christian, der 1945 ausgeschlossene SS-Sturmbannführer und Rektor der Universität Wien, wieder genannt. Im Jahr 1959 wurde schließlich auch der Name des mittlerweile in Argentinien lehrenden Prähistorikers wM Oswald Menghin, der „Anschluss“-Unterrichtsminister und zugleich das einzige Akademiemitglied gewesen war, dessen Name auf der ersten Kriegsverbrecherliste gestanden hatte, als kM A wieder im Mitgliederverzeichnis genannt.<sup>111</sup> Der Name des Pharmakologen kM I Ludwig Kofler tauchte zunächst nicht wieder auf. Er war als einziges ehemals illegales NSDAP-Mitglied gemäß dem Nationalsozialistengesetz am 16. März 1948 ausgeschlossen worden.<sup>112</sup> Nach seinem Tod 1951 wurde Kofler im Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1952 als verstorbenes Mitglied wieder angeführt sowie in einem von wM Friedrich

104 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995), Bericht von Richard Meister.

105 Siehe unten, 191.

106 AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 9.6.1948 (C 2738); Wirkliche Mitglieder der phil.-hist. Kl., in: Alm. 98 (1948), 33.

107 Vgl. PFEFFERLE/PFEFFERLE, Glimpflich entnazifiziert, 2014, 291.

108 Sequenz' Reaktivierung erschien auch nach der Bekanntmachung des Amnestiegesetzes für minderbelastete Personen zweifelhaft; die Entscheidung darüber wurde zunächst vertagt. Schließlich scheint sein Name im Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1949 im Almanach wieder auf; vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 2.7.1948 (A 1020); AÖAW, Protokoll der Sitzung der math.-nat. Klasse v. 11.3.1948 (B 2721); Verzeichnis der Mitglieder, in: Alm. 99 (1949), 52; vgl. FEICHTINGER/KLOS, Entnazifizierung, 2021, 401.

109 Ebd.; siehe oben, 194.

110 Vgl. Korrespondierende Mitglieder im Auslande der mathematisch-naturwissenschaftlichen Kl., in: Alm. 100 (1950), 57; Nachrufe, in: Alm. 125 (1975), 466 (Nachruf auf Karl Schütte).

111 Vgl. WStLA, Gauakten, Personalakten des Gauess Wien, Oswald Menghin; UAW, NL Richard Meister, K. 324; AÖAW, PA Oswald Menghin; AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 16.10.1959 (A 1107), Antrag Meisters: „Es darf bemerkt werden, daß Menghin der Akademie seit 1927 als korrespondierendes Mitglied, seit 1936 als wirkliches Mitglied der phil.-hist. Klasse angehörte, also politische Erwägungen bei seiner Wahl nicht in Frage kamen.“

112 Siehe unten, 194.

Wessely verfassten Nachruf gewürdigt.<sup>113</sup> Der Mediziner kM I Hermann Barrenscheen (1887-1958) und der in München tätige Geograf kM A Fritz Machatschek (1876-1957) tauchten nicht wieder in den Mitgliederlisten auf (auch nicht als ehemalige Mitglieder); es wurde auch kein Nachruf auf sie veröffentlicht, obwohl Machatschek im Almanach 1945 noch als Mitglied der Kommission für hochalpine Forschungen aufgeführt worden war.

Die Bilanz tatsächlicher Ausschlüsse ehemaliger Nationalsozialisten aus der Akademie fällt äußerst nüchtern aus: Wie gezeigt werden konnte, lag dies nicht allein an den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch an dem Unwillen der Akademie, sich den staatlichen Auflagen zu fügen. Manche Reaktivierungen wurden von staatlicher Seite nicht nur geduldet, sondern sogar unterstützt.

#### 14.4 Umsetzung. Was bedeuteten Ruhendstellungen/ Ausschlüsse in der Praxis?

Vor dem Hintergrund des von den gesetzlichen Vorgaben bestimmten Entnazifizierungskontexts soll im Folgenden noch die praktische Umsetzung der durchgeführten bzw. angekündigten Maßnahmen untersucht werden. Vor allem die Kategorie „ruhend gestellt“ bedarf einer näheren Erklärung. Was bedeutete eine „Ruhendstellung“ oder ein „Ausschluss“ von Akademiemitgliedern in der Praxis? Erst der mikrohistorische Blick auf die einzelnen Mitgliederbiografien und die konkreten Tätigkeiten in den Kommissionen und in anderen Aufgabenbereichen lassen eine aussagekräftige Beurteilung über den tatsächlichen Grad der Entnazifizierungsbemühungen der Akademie zu. Wer war tatsächlich von der Mitarbeit ausgeschlossen? Wer durfte weiter mitwirken? Wie transparent wurden diese Unterschiede offengelegt?

Kommissionen waren die wesentlichen Orte der Forschungszusammenarbeit in der Akademie. Hinsichtlich der Frage, was „Ruhendstellungen“ in der Praxis bedeuteten, ist die konkrete Tätigkeit von Mitgliedern in Akademiekommissionen neben der Anwesenheit in Sitzungen und dem Wahlrecht ein aussagekräftiger Indikator. Rund die Hälfte der wirklichen Mitglieder hätte zwischen 1945 und 1948 in den Kommissionen nicht mitwirken dürfen, da ihre Mitgliedschaft „ruhte“. War dies tatsächlich der Fall?

Tatsache ist, dass keine Kommission ihre Tätigkeit aufgrund Mitglieder-mangels einstellen musste; in dieser Zeit kamen auch noch einige neue Kommissionen hinzu, etwa die Kommission für die Ausarbeitung eines Österreichischen Biographischen Lexikons oder die Kommission für Raum-

113 Vgl. Veränderungen seit Gründung der Akademie, in: Alm. 102 (1952), 99; Bericht des Sekretärs, in: ebd., 214; Nachrufe, in: ebd., 367-374 (Nachruf auf Ludwig Kofler).

forschung und Wiederaufbau. Im Unterschied zu den Mitgliederverzeichnissen wurden Listen der Kommissionsmitglieder auch zwischen 1945 und 1948 weiterhin im Almanach publiziert. Sucht man gezielt nach den Namen offiziell „ruhend gestellter“ Mitglieder, fällt auf, dass einige Namen tatsächlich fehlen (z. B. wM Wilhelm Bauer, wM Rudolf Egger, wM Erwin Kruppa, wM Johannes Mewaldt, wM Hans Sedlmayr, wM Heinrich Srbik, kM I Robert Lach usw.), während andere weiterhin verzeichnet sind (wM Arnold Durig, wM Hermann Junker, wM Ernst Kalinka, wM Heinrich Mache, wM Camillo Praschniker usw.). Geben diese Kommissionsmitgliederlisten im Almanach also möglicherweise zuverlässiger Aufschluss darüber, wessen Akademie Mitgliedschaft tatsächlich ruhte? Mitglieder wie Junker, Praschniker oder Durig hatten gegenüber der Akademie und den Universitäten glaubhaft gemacht, dass ihre ehemalige NSDAP-Mitgliedschaft keine „sühnepflichtige“ Nähe zum Nationalsozialismus zu bedeuten habe: Junker, da er als Deutscher in Kairo der Partei beigetreten war;<sup>114</sup> Durig - der an der Universität bereits in den Altersruhestand versetzt worden war -, da er nach dem „Anschluss“ vorübergehend zwangspensioniert und verhaftet worden war;<sup>115</sup> Praschniker - der an der Universität als tragbar eingestuft wurde -, da er nur kurze Zeit Anwärter gewesen war und seinen Antrag freiwillig zurückgezogen hatte, da er eine jüdische Großmutter hatte.<sup>116</sup> Durig und Praschniker waren zudem gemeinsam mit Sektionschef Otto Skrbensky und dem 1939 ausgeschlossenen wM August Loehr in der Verbandskommission österreichischer Wissenschaft tätig.<sup>117</sup>

In diesen und weiteren Fällen mochte es der Akademie nicht notwendig erschienen sein, weitergeführte Kommissionstätigkeiten zu verbergen. Doch wie vollständig und zuverlässig waren diese Angaben? Das Fehlen eines Namens schien ein faktisches „Ruhens“ der jeweiligen Mitgliedschaft zu bedeuten - trügt dieser Schein? Eine genauere Untersuchung zeigt, dass in manchen Fällen auch diese veröffentlichten Listen geschönt waren: So wurde beispielsweise der Historiker Otto Brunner (1898-1982, kM I 1939, wM 1944) laut Sitzungsprotokoll am 25. Oktober 1946 in die neu eingesetzte Kommission für die Ausarbeitung eines Österreichischen Biographischen Lexikons gewählt, ohne dass sein Name als Kommissionsmitglied im Almanach aufscheint.<sup>118</sup> Erst nach seiner Reaktivierung 1948 wurde sein Name veröffentlicht, dann sogar mit dem korrekten Beitrittsdatum 1946. Am 23. Oktober 1946 wurde Brunner außerdem in die Kommission zur Heraus-

114 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 21.3.1947 (A 1009): „Das w. M. Junker hat als nicht durch das Gesetz betroffen zu gelten, weil er während der Zeit seiner Mitgliedschaft nicht den dauernden Wohnsitz in Österreich hatte.“

115 Vgl. AÖAW, PA Arnold Durig.

116 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 21.3.1947 (A 1009).

117 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 12.12.1945 (C 2697), Beilage 3.

118 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 25.10.1946 (A 1005).

gabe eines Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer gewählt.<sup>119</sup> Nach seiner Reaktivierung wurde sein Name mit der fälschlichen Angabe versehen, er sei am 23. Oktober 1948 - also zwei Jahre später und obwohl an jenem Tag keine Sitzung stattfand - in die Kommission gewählt worden. Der Fall des mit Schreiben vom 4. August 1945 „ruhend gestellten“ Altpräsidenten Srbik ist weniger eindeutig: Die internen Sitzungsprotokolle der phil.-hist. und der math.-nat. Klasse vom 14. respektive 15. November 1945 verzeichnen Srbiks Namen noch in 16 Kommissionen.<sup>120</sup> Laut der im Almanach publizierten Liste der Kommissionsmitglieder nach dem Stand vom 31. Dezember 1945 hingegen gehörte Srbik keiner Kommission mehr an.<sup>121</sup> Da er bis zu seiner Reaktivierung im Juni 1948 weder in den Klassensitzungen noch den Sitzungen der Gesamtakademie anwesend war, erscheint es durchaus plausibel, dass er auch in den Kommissionen nicht weiter tätig war. Aus dem Dargelegten folgt, dass die Angaben im Almanach zwar zutreffend sein können, allerdings keine hinreichenden Belege sind.

In Bezug auf die beiden anderen entscheidenden Privilegien einer wirklichen Mitgliedschaft, die Teilnahme an den Sitzungen und das aktive und passive Wahlrecht, bietet sich ein ähnlich komplexes Bild. Die Anwesenheitslisten der Sitzungsprotokolle im Zeitraum von 1945 bis 1948 verzeichnen die Namen fast aller in Wien befindlichen wirklichen Mitglieder - ob ruhend gestellt oder nicht. Nur die vier oben genannten faktisch ausgeschlossenen Mitglieder und in der Öffentlichkeit bekannte „ruhend gestellte“ Personen wie Saliger oder Srbik fehlten tatsächlich bis zu ihrer Reaktivierung. Bei der ersten Wahlsitzung nach dem Ende der NS-Herrschaft am 30. Oktober 1945 stand explizit im Protokoll, dass „ruhend gestellte“ Mitglieder bis zur Aufhebung ihrer staatlichen Registrierungspflicht nicht eingeladen werden sollten.<sup>122</sup> Die Realität sah anders aus: Von den bereits ruhend gestellten Mitgliedern waren Junker, Kruppa und Praschniker anwesend, eingeladen waren außerdem Durig, Kalinka und Mache.<sup>123</sup> Auch bei der Wahlsitzung am 28. November 1946, in der ein neuer Präsident (Heinrich Ficker) sowie ein kM der math.-nat. Klasse mit Bindung für das Fach Chemie (Friedrich Wessely) gewählt wurden, waren die ruhend gestellten Mitglieder Dietrich Kralik-Meyrswalden, Durig, Federhofer, Junker, Kruppa, Mache, Mewaldt, Praschniker und Schönbauer anwesend bzw. sie waren zumindest eingeladen worden.<sup>124</sup> Camillo Praschniker, der offiziell

119 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 23.10.1946 (C 2708).

120 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 14.11.1945 (C 2695); Protokoll der Sitzung der math.-nat. Klasse v. 15.11.1945 (B 2684).

121 Vgl. Spezialkommissionen nach dem Stand vom 31. Dezember 1945, in: Alm. 95 (1945), 98-107.

122 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 30.10.1945 (A 997).

123 Ebd.; zu Kalinka vgl. FEICHTINGER/KLOS, Entnazifizierung, 2021.

124 Vgl. AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 28.11.1946 (A 1006). Als Vorsitzender der Sitzung fungierte Vizepräsident Meister, außerdem waren Generalsekretär Josef Keil und Se-

erst im Sommer 1947 von den Sühnfolgen befreit wurde und dadurch am 10. Oktober 1947 in der Akademie reaktiviert werden konnte, schlug bereits im Oktober 1945 Otto Walter als kM I und im Mai 1946 Fritz Eichler als kM I vor.<sup>125</sup>

Des Weiteren konnten auch ruhend gestellte Mitglieder weiterhin Nachrufe verfassen, finanzielle Zuschüsse beantragen, Vorträge halten und in den Sitzungsberichten und anderen Akademieorganen publizieren. So wurde das damals ruhend gestellte Akademiemitglied, der Historiker Otto Brunner, 1946 mit der Abfassung eines Nachrufs auf kM I Alfred F. Přibram beauftragt.<sup>126</sup> Přibram war jüdischer Herkunft und Ende 1938, seinem Ausschluss zuvorkommend, aus der Akademie ausgetreten. 1939 war er nach England emigriert, wo er 1942 gestorben war. Brunner war seit Juli 1938 NSDAP-Anwärter und seit November 1943 Parteimitglied gewesen. Aufgrund des Verbotsgesetzes wurde er daher von 1945 bis 1948 in der Akademie ruhend gestellt. Dass ausgerechnet ein ehemaliges NSDAP-Mitglied einen Nachruf auf ein im Exil verstorbenes ausgetretenes Mitglied schrieb, lässt zwei Deutungen zu: Entweder wurde solchen Konstellationen wenig Beachtung geschenkt oder Brunner wurde damit bewusst eine Möglichkeit gegeben, sich vor dem Hintergrund seiner NS-Vergangenheit zu rehabilitieren. In dem 1949 erschienenen Nachruf erwähnt Brunner weder Přibrams Austritt noch den Grund für seine Emigration.<sup>127</sup> Auch Srbik verfasste während seiner Ruhendstellung einen Nachruf für die Akademie, und zwar 1947 auf den Historiker EM Karl Brandi.<sup>128</sup>

Ruhendstellungen mussten verbindlich ausgesprochen werden. Das verlangten der österreichische Staat sowie die österreichische und internationale Öffentlichkeit. Insgesamt wurden 1945/46 infolge des Verbotsgesetzes 20 wM ruhend gestellt und sechs wM ausgeschlossen. Sie alle wurden reaktiviert - manche, wie Steinwenter, noch im Herbst 1945, da sie durch die Sonderkommissionen an den Hochschulen für „tragbar“ befunden wurden. Die einzige Ausnahme war Ernst Kalinka, der am 15. Juni 1946 verstarb. Aufgrund der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes konnte auch erstmals der Ausschluss eines Akademiemitglieds aufgehoben werden. Schaffernak, 1938 an der TH Wien als interimistischer Prorektor eingesetzt,<sup>129</sup> wurde nun zum Minderbelasteten; ebenso Skrabal, der allerdings nie ausgeschlossen worden war, da sein Rechtseinspruch das Verfahren in die Länge zog. Aufgrund des Nationalsozialistengesetzes wurden von den 26 ehe-

ekretär Adalbert Prey anwesend.

125 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 17.10.1945 (C 2693); AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 8.5.1946 (C 2705).

126 Vgl. AÖAW, Protokoll der Sitzung der phil.-hist. Klasse v. 23.10.1946 (C 2708); zur wissenschaftlichen Biografie Otto Brunners vgl. BLÄNKNER, Otto Brunner, 2019.

127 Nachrufe, in: Alm. 99 (1949), 240-247 (Nachruf auf Alfred Francis Přibram).

128 Nachrufe, in: Alm. 97 (1947), 255-278 (Nachruf auf Karl Brandi).

129 Vgl. MIKOLETZKY, Von jeher, 2003, 18; dies., Machtübernahme, 2016, 13.

maligen NSDAP-Mitgliedern unter den wirklichen Mitgliedern 23 als minderbelastet eingestuft. Manche von ihnen wurden schon zuvor aufgrund ihrer Rehabilitierung an den Universitäten entregistriert. Minderbelastete wurden an der Akademie reaktiviert - einschließlich Saliger, der seinem Recht auf Mitgliedschaft juristisch nachhelfen musste. Kalinka war verstorben, Christian wurde 1950 reaktiviert, Menghin 1959.<sup>130</sup> Knoll bekleidete zwischen 1959 und 1964 das Amt des Generalsekretärs der Akademie.<sup>131</sup>

Auch unter den kM I wurde kaum jemand dauerhaft ausgeschlossen. Die 1945/46 „ausgeschiedenen“ Mitglieder Anton Huber, Anton Pfalz und Heinrich Sequenz scheinen im Mitgliederverzeichnis 1949 wieder auf. Karl Schütte war 1948 noch in Dachau interniert; er wird erst nach seiner Freilassung 1950 wieder genannt.<sup>132</sup> Ludwig Kofler schied aufgrund seiner illegalen NSDAP-Mitgliedschaft entsprechend dem Verbotsgesetz aus der Akademie aus. Er erhob dagegen keinen Einspruch, dennoch schrieb die Akademie zunächst keine neue Stelle aus. Endgültig schied er schließlich am 16. März 1948 aus, er wurde bis zu seinem Tod 1951 auch nicht reaktiviert. Im Mitgliederverzeichnis des Jahres 1952 wird Kofler als verstorbenes Mitglied wieder erwähnt, auch in einem von Friedrich Wessely verfassten Nachruf.<sup>133</sup> Hermann Barrenscheen und Fritz Machatschek tauchten nicht wieder in den Mitgliederlisten auf (auch nicht als ehemalige Mitglieder), und es wurde auch kein Nachruf auf sie veröffentlicht. Wie eine Ruhendstellung bzw. ein Ausschluss jedoch konkret umgesetzt wurde und was dies für jedes einzelne Mitglied bedeutete, wurde individuell immer wieder neu ausgehandelt.

Mit dem Amnestiegesetz von 1948 galt die Entnazifizierung in Österreich als abgeschlossen. Bei den Mitgliederwahlen der folgenden Jahre war die ehemalige Zugehörigkeit zur NSDAP kein relevantes Kriterium. Von den zwischen 1948 und 1955 neu gewählten wirklichen Mitgliedern war knapp jeder siebente Geisteswissenschaftler und jeder fünfte Naturwissenschaftler ehemaliges Parteimitglied.<sup>134</sup>

130 Menghin schrieb aus Buenos Aires am 30. September 1952 eine ausführliche Verteidigungsrede, die auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er sei ein Kriegsverbrecher und Hochverräter, Bezug nahm. Richard Meister war bereit, Menghins Angelegenheit vor der österreichischen Passbehörde zu erläutern. Menghin erhielt durch das Bundeskanzleramt einen österreichischen Pass und wurde an der Universität in den Ruhestand versetzt. Damit wurde die frühere fristlose Entlassung aufgehoben und seiner Reaktivierung in der Akademie stand nichts mehr im Wege. Am 16. Oktober 1959 wurde in der Gesamtsitzung beschlossen, dass Menghin wieder kM A sein durfte. Sein Name scheint im Almanach 1959 wieder auf.

131 Zu Knolls Karriere an der ÖAW siehe Kapitel 16, 260f.

132 Mitgliederliste, in: Alm. 1950, 57; Nachrufe, in: Alm. 125 (1975), 466 (Nachruf auf Karl Schütte).

133 Vgl. Nachrufe, in: Alm. 102 (1952), 367-374 (Nachruf auf Ludwig Kofler).

134 Vgl. FEICHTINGER/HECHT, Entnazifizierung, 2013, 196.



## 14.5 Resümee und Bilanz. „Einmal muß auch mit diesen Dingen Rest gemacht werden“

Nach dem Amnestiegesetz 1948 war der Mitgliederstand vom Mai 1945 wieder annähernd erreicht. Auch namhafte Nationalsozialisten wie wM Viktor Christian, wM Oswald Menghin, wM Josef Nadler, wM Eduard Pernkopf und wM Heinrich Srbik, die an der Universität in den dauernden Ruhestand versetzt worden waren, konnten an der Akademie weiter tätig sein. Die Zeithistorikerin Linda Erker bezeichnete die ÖAW in diesem Zusammenhang als „Auffangnetz“ und „Refugium“ für NS-belastete Professoren.<sup>135</sup> Der zuständige Sektionschef Otto Skrbensky sah darin eine Bloßstellung Österreichs.<sup>136</sup> Präsident Heinrich Ficker (Abb. 47) entgegnete in seinem Antwortschreiben an Skrbensky, immer nach dem Gesetz gehandelt zu haben. Die belasteten Mitglieder hätten ihre Mitgliedschaft nicht dauerhaft verloren, weil die Sühnefolgen zeitlich begrenzt gewesen seien und an der Akademie - im Unterschied zu den Universitäten - die Jugend nicht beeinflusst werde.<sup>137</sup> Noch vor der Gesamtsitzung am 2. Juli 1948 sicherte Meister dem vormals illegalen Nationalsozialisten Walter Steinhauser, der seit 1940 kMI der Akademie war, schriftlich zu, dass seine „Mitgliedschaft zu Recht bestehe und als eine kontinuierliche betrachtet werden dürfe“.<sup>138</sup>

Außerdem befürwortete Meister den Wunsch Srbiks, einen Vortrag an der Akademie halten zu dürfen, vehement und kommentierte dies folgendermaßen: „Sollten sich in der Akademie Leute finden, die an einem Vortrag Srbiks Anstoß nehmen, so wird man dies eben hinnehmen müssen. Einmal muß auch mit diesen Dingen Rest gemacht werden.“<sup>139</sup> Der Wunsch, „mit diesen Dingen Rest“ zu machen, wurde bis in die späten 1990er Jahre hinein der Möglichkeit und der Pflicht vorgezogen, sich mit der eigenen NS-Vergangenheit auseinanderzusetzen. Diese Haltung spiegelt sich auch in den Worten des SPÖ-Abgeordneten und Ausschuss-Berichterstatters Adolf Populorum zum neuen Amnestiegesetz am 23. April 1948 im Bundesrat wider:

Der Gerechtigkeit willen sollen nun in diesem Gesetz der Begriff des „Minderschuldigen“ beseitigt und damit mehr als 500.000 Menschen wiederum in die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt werden. Es ist daher mehr als verständlich, daß nunmehr auch diese Frage der



47. Heinrich Ficker, Akademiepräsident 1946–1951, Vizepräsident 1951–1957

135 ERKER, Rückkehr, 2017, 181; ERKER, Universität Wien, 2021, 249.

136 AÖAW, Ministerium, K. 4, M. 3, Heinrich Ficker an Otto Skrbensky, 9.10.1948.

137 Ebd.

138 AÖAW, PA Walter Steinhauser.

139 AÖAW, PA Heinrich Ficker, Richard Meister an Heinrich Ficker, 9.10.1948.

minderbelasteten Nationalsozialisten einer generellen Regelung zugeführt und damit dieses unleidliche Kapitel endgültig abgeschlossen wird.<sup>140</sup>

Der Vergleich mit anderen zentraleuropäischen Akademien der Wissenschaften zeigt, dass diese ihre belasteten Mitglieder rigoros ausschlossen und nicht nur „ruhend“ stellten. Auch wenn diese Ausschlüsse meist selbstorganisiert waren, waren die Akademien stärker an die Weisungen der Alliierten und die Universitätszulassungsverfahren gebunden. Peter Nötzoldt und Hubert Laitko beleuchten dies für die Akademie der Wissenschaften in Berlin, die 15 von 69 oM (Stand: Sommer 1945) wegen ihrer NS-Vergangenheit von der Mitgliederliste streichen musste.<sup>141</sup> Matthias Berg stellte für die Bayerische Akademie der Wissenschaften in München fest, dass nur einzelne, prominente Mitglieder ausgeschlossen wurden.<sup>142</sup> Udo Wennemuth hat gezeigt, dass in der wiedereröffneten Heidelberger Akademie der Wissenschaften die Mitgliedschaft von den staatlichen Entnazifizierungsverfahren an den Universitäten abhing - bis Ende 1946 wurden 27 von ehemals 54 Mitgliedern (1945) wieder zugelassen.<sup>143</sup> Auch in den Akademien der Wissenschaften in Budapest und Ljubljana schieden als politisch belastet eingestufte Mitglieder aus, wie Aleš Gabrič und János Póto gezeigt haben.<sup>144</sup>

Welche Faktoren beendeten also die Entnazifizierungsbemühungen so frühzeitig? Zum einen ist hier sicherlich Meisters geschickte Meinungslenkung zu nennen.<sup>145</sup> Schließlich gab es auch radikalere Vorschläge wie den von wM Dopsch, alle ehemaligen Parteimitglieder auszuschließen und die Wahlen in der NS-Zeit einer Revision zu unterziehen, oder jenen von wM Meyer, alle Wahlen zwischen 1939 und 1944 zu wiederholen. Wenngleich festzuhalten ist, dass diese Vorschläge von Akademiemitgliedern in den Sitzungen vorgebracht und diskutiert wurden, so muss ihr Scheitern bei den Abstimmungen als Zeichen dafür angesehen werden, dass sie nicht mehrheitsfähig waren (siehe Fakten-Box: Abgelehnte Vorschläge von wM zum Umgang mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern). Meister wurde unterdessen „der zentrale Verbindungsmann“<sup>146</sup> zwischen Universität, Akademie und

140 Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, in: Stenographisches Protokoll der 30. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich v. 23.4.1948, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRsITZ/BRsITZ\\_00030/imfname\\_183021.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRsITZ/BRsITZ_00030/imfname_183021.pdf) (abgerufen am 26.9.2021).

141 Vgl. LAITKO, Etablierung, 2018, 318; NÖTZOLDT, Deutsche Akademie, 2018, 382f.

142 Vgl. BERG, Institution, 2018, 465.

143 Vgl. WENNEMUTH, Heidelberger Akademie, 2018, 490f.

144 Vgl. GABRIČ, Slowenische Akademie, 2018, 69-102; PÓTO, Neuorganisation, 2018, 115-140.

145 Vgl. FEICHTINGER, Richard Meister, 2015.

146 ERKER, Universität Wien, 2021, 251.

Unterrichtsministerium, insbesondere nachdem sein ehemaliger Schüler Heinrich Drimmel 1954 Unterrichtsminister geworden war.<sup>147</sup>

Der Blick auf die praktische Umsetzung der Maßnahmen differenziert die Bilanz zur Entnazifizierung an der Akademie weiter aus. Bereits auf rechtlicher Ebene bestanden Freiheiten, wie sie an den Universitäten und Hochschulen nicht möglich waren.<sup>148</sup> Auf der Diskursebene wurde die Notwendigkeit einer Umstrukturierung kleingeredet. Schließlich wurden aber auch jene Maßnahmen, zu denen man sich bereit erklärt hatte, nur mangelhaft umgesetzt. Eine Ruhendstellung bedeutete nicht zwangsläufig, dass ein Mitglied nicht mehr in Kommissionen tätig, bei den Sitzungen anwesend oder bei den Wahlen nicht stimmberechtigt war. Einige ehemalige Nationalsozialisten bestimmten auch in der Zeit von 1945 bis 1948 die Zusammensetzung, Tätigkeit und Ausrichtung der Forschungsschwerpunkte der Akademie mit.

## FAKTEN-BOX

### Abgelehnte Vorschläge zum Umgang mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern

#### Alfons Dopsch: Ausschluss aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder

All jene Mgl., welche Parteimgl. waren, scheiden automatisch von der Ehrenstellung eines Akademiemgl. aus, auch wenn [im Original Unterstreichung] sie an der Universität belassen werden sollten. Ich möchte in Erinnerung bringen, daß die Mitgliedschaft der Akademie der Wissenschaften zu den größten wissenschaftlichen Ehrungen gehört.

Alle Wahlen, bezw. Ernennungen, die zwischen dem März 1938 und dem März 1945 stattgefunden haben, sind einer Revision zu unterziehen. Bis dies geschehen ist, ruhen jene Mitgliedschaften.<sup>149</sup>

Auszug aus dem Schreiben von wM Alfons Dopsch an Ernst Späth, interimistischer Leiter der Akademie der Wissenschaften in Wien, vom 16. Juni 1945

In der ersten regulären Gesamtsitzung der Akademie in der Zweiten Republik am 22. Juni 1945 unter dem Vorsitz des interimistischen Leiters Ernst Späth und seines Stellvertreters Richard Meister wurden die Vorschläge zum Umgang mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern diskutiert, die das längstdienende Mitglied, der Historiker Alfons Dopsch, eine Woche zuvor brieflich übermittelt hatte. Mit

147 Siehe Kapitel 17, 304.

148 Anders als an der Universität standen die Mitglieder der Gelehrtenengesellschaft nicht in einem Beamten- bzw. Anstellungsverhältnis zur Akademie.

149 AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 22.6.1945 (A 995), Anhang: Alfons Dopsch an Ernst Späth, 16.6.1945.

Nachdruck verwies Dopsch darauf, dass die Akademiemitgliedschaft ein Privileg, kein Recht darstelle (was im Gegensatz zu der Auffassung von Rudolf Saliger stand, der dieses Recht 1947 einklagte). Dopsch schlug den automatischen Ausschluss aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder vor, auch wenn diese an den Universitäten belassen werden sollten. Außerdem seien alle Wahlen zwischen März 1938 und März 1945 „einer Revision zu unterziehen“; bis dahin sollten die infrage stehenden Mitgliedschaften ruhen. Dopsch hatte 1922 das Seminar für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien gegründet. Es wurde 1936 geschlossen, Dopsch wurde in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

### **Stefan Meyer: Wiederholung der Wahlen 1939 bis 1944**

w. M. Stefan Meyer schlägt in der Gesamtsitzung am 16. März 1948 vor, alle zwischen 1939 und 1944 vorgenommenen Wahlen zu wiederholen, und erhebt gegen die vor 1939 gewählten Mitglieder generell keinen Einspruch.<sup>150</sup>

In einem Schreiben an wM Hans Benndorf erläutert er seine Beweggründe.

Zu der Frage der Wiederaufnahme der k. M's umseitig und in Beilage möchte ich noch Deine Meinung hören, was Du dazu meinst, wenn ich sage ich erhebe keinen Einspruch gegen die vor 1939 gewählten, bei deren Wahl ich mittat, aber ich anerkenne Wahlen nicht, bei denen es mir und anderen unmöglich gemacht war, unserer Meinung Ausdruck zu geben, d. h. den Wahlen von 1939-1944. Tatsächlich waren es 5 in Wien Ansässige in unserer Klasse, die hinausgeworfen waren und es ist faktisch fraglich, wie das Wahlergebnis gewesen wäre, wenn wir mitgestimmt hätten.<sup>151</sup>

Das Nationalsozialistengesetz vom Februar 1947 enthielt konkrete Vorgaben für die Entnazifizierung an der Akademie. Als im März 1948 in der Gesamtsitzung der Umgang mit den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern unter den kM diskutiert wurde, hatte sich der Physiker Stefan Meyer seinen Vorschlag bereits gut überlegt. Schon Anfang Februar hatte er seinem Kollegen Hans Benndorf geschrieben, er fände es nur gerecht, wenn alle Wahlen, bei denen Mitglieder wie er ausgeschlossen waren, also die Wahlen der Jahre 1939 bis 1944, wiederholt würden. Meyer war am 24. November 1938 ausgetreten und damit seinem Ausschluss zugekommen. Neben ihm betraf dies noch fünf weitere wM: Hans Horst Meyer, Bertold Hatschek, Franz Eduard Suess, Walter Brecht und Hermann Mark. Wie hätte die Zusammensetzung der Gelehrten-gesellschaft ausgesehen, wenn diese Stimmen nicht gefehlt hätten? Meyers Vorschlag wurde abgelehnt.

<sup>150</sup> AÖAW, Protokoll der Gesamtsitzung v. 16.3.1948 (A 1017).

<sup>151</sup> AÖAW, FE-Akten, Radiumforschung, K. 10, Stefan Meyer an Hans Benndorf, 1.2.1948.

4. Einspruch wurde erhoben gegen die k.M.			
der phil.hist.Kl.	Grohmann	durch	w.M: Mraz, Schatz, Sölch,
	Miltner	"	w.M: Mraz, Schatz, Sölch,
	Föschl	"	w.M: Benndorf, Frisch
	Schober	"	w.M: Benndorf
	Steinacker	"	w.M. Schatz, Sölch, Löhr
der math.-nat.	Klasse:Kirsch	"	w.M: Benndorf, Kohlrausch, Frisch
	Stetter	"	w.M: Benndorf, Kohlrausch, Frisc
	Pesta	"	w.M. Loehr

48. Einsprüche gegen die Reaktivierung der Mitgliedschaft einiger kM I, Auszug aus dem Protokoll der Gesamtsitzung vom 16. März 1948

### Einsprüche gegen individuelle kM I

In derselben Sitzung, bei der Meyers Vorschlag abgelehnt wurde, wurde noch ein weiterer Versuch unternommen, wenigstens gezielt gegen die Wiederaufnahme einiger korrespondierender Mitglieder Einspruch zu erheben. Ähnlich wie im Fall des wM Rudolf Saliger, gegen dessen Reaktivierung sich die wM Friedrich Hopfner, Ernst Melan und Karl Wolf ausgesprochen hatten, wurde ein Meinungsbild ermittelt, das Aufschluss darüber geben sollte, wer gegen wen überhaupt Einspruch erheben würde. Die Anzahl war übersichtlich (Abb. 48). Diese Einsprüche führten dazu, dass die Mitgliedschaft der beeinspruchten kM „bis auf weiteres“ ruhend gestellt wurde. Kurz darauf war diese Entscheidung obsolet. Mit dem Amnestiegesetz vom April 1948 wurden alle minderbelasteten Nationalsozialisten von den Sühnefolgen befreit. Damit wurden auch diejenigen, gegen deren Reaktivierung sieben wirkliche Mitglieder noch im März 1948 Einspruch erhoben hatten, wieder zu vollwertigen Akademiemitgliedern.

Sandra Klos